

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 21 (1866)

Artikel: Rechtsquellen von Uri

Autor: Müller, Alois

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111984>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VII.

Rechtsquellen von Uri.

(Mitgetheilt durch Fürsprech Alois Müller.)

Nachstehende Rechtsquellen sind einem in meinen Händen habenden alten Thalbuche enthoben, welches Buch einst im Besitze des Ammanns Johann Sebastian Schmit (so schreibt er) gelegen, und als Erbtheil an die Schmidischen Nachkommen gelangt war. Schmid wurde 1693 sammt seinem Vater Bartholome zum Thalmann in Ursern angenommen. 1702 wird er Bürgerschreiber, von 1734—1737 Thalschreiber, und im Jahre 1747 zum Ammann gesetzt. Er war ein sehr gebildeter und einflussreicher Mann. Man kann sonach dieses Thalbuch, wenn es auch älter und nicht von Schmid geschrieben worden, dennoch des langjährigen Besitzes halber das „Schmidische Thalbuch“ nennen. Der Codex hat ein sehr festes und solides Papier, und trägt auf allen Blättern als Wasserzeichen einen aufrecht stehenden Bären (ursus) mit den Buchstaben V R.

Nebst den folgenden Ordnungen:

- A. 25 Artikel wider das lasterlich Praticieren (fol. 66 b. — 74 b.);
- B. 75 Artikel Haus-Ordnung (fol. 74 b. — 87 a.);
- C. 16 Artikel Feiertäge- und Gottesdienst-Ordnung (fol. 89 b. — 93 a.);
- D. Eid der Lifener gegenüber Uri, vom Jahre 1466. (fol. 66 a.);

enthält das Buch annoch die alten Land- und Thalgesetze sammt Freiheitsbriefen, chronikwürdige Erlebnisse aus dem Ursenerthal, und ein Bruchstück einer Jerusalemer Reise des Ritters Johann Walther Schön vom Jahre 1623.

A.

Articull wider daß lasterlich Praticieren ¹⁾ welche Anno 1628. Ahn unser lieben Frauwen Himmelfartß Tag ahn der gnadenreichen stath Unser lieben Frauwen Jhn Tagmath Auff u. Angenohmen Und hernach Ao 1662 Am heilligen Pfingstmen Tag Ahn gemälter gnadenstath bei Unser lieben Frauwen Jhn Tagmath Ernüberet Confirmiret bestätigt Auch widerumb solemnisch auf und Angenohmen worden.

Demnach die drey freiländer Uri, Schweiß, vnd Unterwalden auf Göttlicher gnadt vnd barmhertigkeit Von vnbillichem gwalt vnd Tyraney Entlädiget wohl Erkenneten, daß Ihr freyer standt ohne Guotteß Regiment weder Rüewig Noch bestendig Erhalten werde, vnd khein wollgeornetß Regiment sein könnte bey welchen die Einen Auf begürlichkeit der Chrsucht vnd guethgeiz durch vngerechte Midtell yber andere sich erhöben, vnd andere der Zenigen Dienstbarkeit umb schlächt verächtliche gaaben vnd schandungen sich schantlich vnderwerffen thädtten derowegen Jhn dem Jahr 1315 Einen Ewigen Punt Auffgericht vnd für den 7 Articel Gelobt vnd geschworen hätent, daß kheinen Richter Haben Noch nemen solten : der daß Ampt khoufft mit Pfänigen oder Anderem guodt : |

Auß aber durch Verlauff der Jahren solches Jhn Vergässenheit kkommen, vnd die vngesärliche begärlichkeit der Chr vnd Regiersocht Zue genomen so weith daß ein Regiment vnd der freye standt Jhn Zemerliche tyraney verkerth worden, Jhn deme daß Nit bald Einer durch den wög der Verdiensten sonder allein welche durch allerhandt vngebürliche Pratichken Insonderheit mit yberflüssigem Essen vnd trindhen, darnach sollen Zue Ehren vnd Aempteren gelangen, also daß sonderbare vmb ein tütell vnd Ampt Zue Erwärben all Ihr Haab vnd guodt daran gewandt vnd Handt gleichsam vmb ein stuckh brodt Verkhaufft haben, dannen hörr ein wollweisse oberkeith verursachet worden, Zue Sonder scheuslichen Zeiten vnd sonderbärlich Jhn dem Jahr 1628. sonderbahre gesäßt vnd ornung dagegen Zuesetzen, welche damallen auff daß Hochfeierlich

¹⁾ Bewerbung um Aemter.

fößt der Glorwürdigsten Himmelfarth Mariä ahn der gnaden Reichen stadt Ihn Jagmath Vor einer Versamleten gemeinsame des ganzen Lantz sollemnischen Eydtchwuerß Zue Ewigen Zeiten Zue halten geschworen, darüber die glorwürdigste Himmelß Königin selbst sampt allen heilligen Englen vnd dem ganzen himlischen heerr Zue Bügen angerufen worden, vnd daß nüt wägen übersähung des so theuer geschworenen gelübth die göttlich straff: wie dann gleich Ao 1629 durch ein grausame pestilenz beschechen, über Ein ganz landt gezogen, sunder wasz seiner gedtlichen Majestöt Zue Vermöhrung seiner Ehr vnd glori, Zue abschaffung schwören sündt Und lastern | Zue Iffnung Ehrbarlichen sachen vnd quodter Polici vnd Erhaltung des ganzen Lantz gemeiner wollfarth gelobt vnd geschworen getruwlich gehalten vnd abhalten wurde, Also Hat ein wollweisserr Lantz Rath Auf Bädterlicher Vorsorg Angesächen, beriertes gelübt vnd ornung mit Etwas Erluterung sonderbahrer Articlen durch die Gnadt des heilligen Geistß Nochmallen Zu Ernüweren Zue beuestigen Und Zue bestättigen, Massen mit Einer offentlichen solemnitet Und gelerten Leiblichen Eydtchwuor, beschächen Ihn der Capell Unser Lieben Frauwen Ihn Jagmath auff den heilligen Pfingst Montag den 29 Monatz Tag May Ihn Jahr 1662. Die Lauten Also wie hernach volgt &c.

1. Nämlich vnd Zum Ersten sollen Ihn Zuekunfft die Jenigen welche sich Praticierens Vergrüeffen Däten Von Einem ganzen gesässene Lantss Rath gerechtfärtiget Uns Zue dem Endte alle of Jede fronfasten Allwagen Auf Mütwuchen nach der fronfasten ein Lantz Rath Von Jemallendem lant Amman oder stadthalteren gehalten werden Es seye gleich Vonnödten oder nit, begäbe sich aber daß Usserthalb der 4 Fronfasten Praticierens halber Argwohn Entstuonde, soll mit dem Lantz Rath nit gestürdet werden bis Auf die fronfasten sunder gleich darauff der lant Rath Angestellt Und auch ußerthalb der fronfasten Farlich allwagen Auf Donnst Tag vor der ordenlichen lantsgmeint Zue bezlingen, Ein lant Rath gehalten vnd den Jenigen welche Zue dem lant Rath gehören 20 schilling für den Taglohn Auf dem lantsöchell bezalt werden, welcher lant Rath bei Eyden woll Erdauren soll ob Jemant wider die gesetzten Articlen befolken begangen oder Argmönisch vnd Verdacht sein möcht darüber soll nachgeforschet vnd Kuntschafft Eingenohmen werden, vnd kann mit Zweyen Ehrlichen vnd unparteyschen Kun-

schafften nit Erwüesen wurde, so soll der Argwöñisch schwören, ob er die Articell gehalten oder Nit, vnd so man den fallen funde oder Einer nit schwören mochte, soll der oder die Zenigen wie her-nach folgt Gestrafft vnd die straff Innert Zwei Negsten Tagen ohn alle gnad Einzogen vnd gestattet werden, welcher aber die Bueß nit Zue geben häte, oder deren sich weigerte, den soll mahn ge fänglichen Einziechen vnd die Bueß 3 Gl. Zum tag ihn wasser vnd brodth thuen Abdienen, wird aber Einer Fäll vnd straffbahr Erfunden Also daß er verdienete mit stüllstellung der Aempter Ab-gestrafft zue werden, soll derselbig nit Allein des Amptz darumb er gebädten oder daß mall Erworben Häte, stüll gestellt sein, sun-der des Fahrz Zue theinem andern Amt gelangen noch Erwölt werden mögen.

2. Zum Anderen Ist geordnet, wenn einer oder mehr ver-
klagt oder Argwöñisch Erfunden wurden, denen sollen die ihm
vierten Grad verwande darumb Zue Erkennen vnd zue Urtheilen lauth
antbuochz Aufstahn, Und die trüller In Einer nach dem Anderen
fürgestellt vnd gerächt fertiget auch der Hauptfächer oder praticierer
ob gleich woll er Ihnen nit Verwandt, desglichen auch die Mit-
haffte welche sich ihn einem fällen befunden Allzeit aufgestellt wer-
den, vnd dieweill der Richter der Rüchterlichen Amptz verdächtig
ist denn der Handell selbst berüren thuet, Darumb wann die Räth
Ihn Praticierenz sachen, wider ein oder anderen Articell übersä-
chen däte, Und desshalben fürgestellt wurden Erlernt würden, ob
sey über andere, so daß tagz Vmb gleiche oder andere praticierenz
sachens Zue Rächtfertigen, sollen zue Urtheilen sitzen mögen.

3. Und damit Zum drüdten, Mahn Ihn Erfarnuß bringen
Möge wo Etwann Praticieren gebraucht vnd wider dise Ornung
gehandlet wurde, soll ein Jeder Ratzfründt vnd Landtmahn auch
Mäniglich bei Ihren Eyden schuldig sein Einen Argwöñischen ohn
Verzug vnd nit der fronfasten Erwardente, Anzue gäben, damit
derselbig Angenß gerächt fertiget vnd gestrafft werde vnd soll mahn
die klag nit für Einen Rath bringen sunder der landt Aman, stadt-
halter vnd obgemelter lantz Rath sollen über die sachen Erkennen
vnd nach Aufweissung diser satz vnd ornung Auff Ihr Eydt ur-
theilen vnd richten.

4. Dieweill Viertenz durch heumliche Anschläg vnder Re-
nung, Versprachungen, Müeth vnd Gaaben, biethen under Vier

Augen, Bill boßer pratichen gemacht möchten werden, deswegen Zue Erfundigung des Grüwelß Thüfflischer Anschlägen, ob es zwahr gemeinem Rächtem zue wider, dieweil aber starkhen Krankheiten mit starkhen Arzneyen soll gewerth werden, ist Erkent vnd geordnet, daß wo Argwohn gefasset vnd gespürt wird, Soll die Person sehr die sein möcht mit gelertem Eydt Zue khundshaft gestellt werden, vnd An sey ein Allgemeine Ansünung beschächen, wie die argwönsche Person mit Thren Praticiernuß sachen halber geredt, seyn gebüdten oder booten, biethen oder biethen lassen, oder was sey wider die Articull praticierenß halber gehandlēt oder gerödt hätten vnd was Ahn sey gesünnet wurde, soll daryber ein Feder kunschafft Zue gäben schuldig sein.

5. Zum fünftten, welcher wein, Mällter, geltß märch Nitit vorbehalten, biethen, gäben oder durch Andere daß thuon liesse, der soll von Jedem stückh vnd von Jedem pfönig 25 Gl. zbuß mit disß Jahr stüllstellung der Aempter verfallen haben, vnd der es auch für Einandern däte Geheissen oder ungeheissen, soll Ihn gleicher geltß straf begriffen sein, Jedoch wann Etwan Ehrliche geseel schaffen bey Eynanderen wärent soll Einem der sich Persönlich Gegenwärtig befunden, Nit verbodten sein Ein baar Mass wein Auff ein Tüsch zue bezallen vnd zue verehren, aber Niemandt soll Zue gelassen sein der nit gegenwärdig sunder Abwessent, auch Theiner ihn Eines Anderen Nahmen wein zue bezallen oder zue verehren Vorbehalten Einem Durch Steissenden Einen Ehrentrunkh Zue schickhen, vnd soll das es Ihn allem Verstanden werden vnd gehalten werden so Wohll Ihn alß Bßerte lantß, Ahn Kreüß farthen Und anderen dergleichen Gelegenheiten by Vermeydung Vorstehender Straffe.

6. Zum sächsten, soll Einem Angeber der fünfte Theill von Jeder Geltstraff der fünf vnd zwanzigist guldin gevolgen vnd derfältig nit An Tag gäben noch vermäldet werden.

7. Zum sibenden, vnd zue Verhüthung der gefahr, so Etwann mit Gastaryen vnd Insonderheit mit vngewohnten kürchwüchenen die Einer wider seyn brauch hielte gebraucht werden möchte, sollen die Räth ein fleissig Auffsächen haben, vnd näbet Abschaffung vnd Stüllstellung der Gastary die fällbahren oder Argwönschen vnuergenlich künden, Und soll zwar Zue gelassen sein kölbe zue halten mit diser bescheüdenheit, daß man nit Zuevor Aufschidhe Zue

laaden darauff, daß auch ahn sanct Martinß külbe khein weübß-
personen noch kinder Auch khein beyßäffen darzuo khemen Sollen.
Vnd soll die Mallzeit wo Müglich bis Abentß zue der bädt glogen
geendet haben, Vnd nit von Einem Hauß Jhn daß Ander zue
lauffen alles bey 25 Gl. bueß Einem so daß ybersäche Abzue Näm-
men für Ungewohnte külbenen soll geachtet vnd gehalten werden
darfür wann Einer des Fahrß Allein da er umb das Ampt wär-
ben thuet, öffentlich Mallzeit hielte, vnd nitwenigist Ein Fahr dar-
uor gleicher gestalten külbe zue halten angefangen hätten, Jhm yb-
rigen sollen die külbenen gänzlich abgeschlagen vnd verbodten seyn
bey straff 25 Gl Vnd stüllstellung der Aempter, vorbehalten den
Hauß gnossen Vnd welche bey der külbe den gesten Abgewartet,
Also auch ahn Ersten Mässen vnd sunst All ungewohnte gastareyen
bei vorgemälter straff verbodten sein solle. —

8. Zum achten, wann dann alle Ungewohnte Gastaryen ab-
gestellt, Vnd Aber Edtwann Uverschampte personnen Sich Under-
standen solch mit Meyen stöckchen wider auff zuebringen, Dem ver-
zuchhomen ist derglychen Meyenstöckchen gänzlich verbodten bey vor-
gestellter Bueß, Vnd darwider gethan wurde, sollen nit allein die
Jenigen so darzue Hilff Rath vnd Dath thuen würden, den hie
vorgestellten Articlen gemäß, sunder auch die welche Jhnen Mey-
enstöckchen lieffsen zuegleich gestrafft vnd selbiges Fahrß der Aem-
pter still gestellt werden.

9. Zum Münten, wenn sich auch die Räth Jhn solchen sa-
chen Argwohnisch hielten oder selbst fällen begiengen, Es wäre Einer
oder mehr, daß als dann je der Anderen vnd ein Jeder lantman
Er wäre dann Jhme oder Einem also noch verwandt daß Er Jhme
zue Rächen hätte, bey seinem Eydt schuldig sein soll, solches Einem
Rüechter oder lantrath für zuebringen, der Densälbigen Auch straf-
fen soll Nach Aufzweiflung des Articullß, den er yberträdten Häte.

10. Dieweill zum Zächenden, Bill gfahr Jhn khündßthau-
fesen Mit Gastaryen beschücht, sunderlich daß mancher Ehrlicher
Mann, von Uverschambten ohn genöthiget überloffen, ist hiemit
angesächen, daß fürhin Niemant mehr mehr Die Auch seyen, Sey
begehren gleich Aempter oder nit, nit mehr dann 12 bis Jhn 15
personnen weder Jhn Eügen noch Jhn wirtßheisseren zue Gaast laa-
den solle, so sey Aber nit darzue gelaaden werden, dann Allein
welche bey der künftßthauffe Abgewartet haben vnd persönlich zue

Ehren gestanden seint, vorbehalten desz künftz Elteren welche aber Ihn obiger Zall begrüffen seind, obgleich woll aber mehr personnen bey Einer künftshauffe sich befunden Süll dennoch nit Erlaubt sein yber obgestellte Zall Nemlich Nit Mehr Auff daß Höchste denn 15 personnen zue Gastheren, Vnd solle die Maßzeit negst darauff Innert 8 oder längst 10 tagen dafürhin nit Mehr gehalten werden Auch soll kheinem zuegelassen seyn Gfaterschafft zue suechen oder begehrten werden für sich selbst noch durch andere befällen oder Zue weissen lassen, dann welcher sich Ihn obigen stückchen Einen oder Anderen ybersächen däte der soll von Jedem vnder Personn 25 Gl Zue straffen verfallen haben, vnd so einer einem ungeladen Ihn Solchem fall zue Haufz lusse der soll Ihn gleicher Straff sein.

Volgt weiterz die Erlüterung: —

Als dann Auff samstag den 26. May 1663 angestelten gewöhnlichen fronfasten lantz Rath bey gehaltenem Vmbfrag yber die begägnuz Praticierenz Anzug beschächen wie der 10 Articull Ihn Künftthäusenen Zue verstohn der zwar vnder Anderem Zue verstahtn gebe, daß Einer damit Er nit von Unverschambten ohn genöthiget yberloffen werde 12 bisz ihn 15 personnen, die deme zue Ehren gestanden zue Gaast laaden derfse, aber nit Erlütert ob Einer auch Femandt, die ihme dabey zue Ehren stahn sollen laaden vnd beruoffen möge, damit Also Niemand hierumb gewahret Vnd Jedlicher sich Zue Richter Wisse, haben Wyr vns dessen Erkent vnd Erklärt, daß weillen der Articull Praticierenz Zuelasse Vnd gestadte, daß Einer bisz Ihn 15 personnen Doch deren die Ihm Aufgewartet, Zue Gaast laaden dürfse auch die Meinung sein soll, das Einer Zue Ehren Ztahn nach Indessen beliebenn laaden möge, doch daß kheiner die bestimzte Zall weder Ihn dem Ein als Anderen nit überschreite, vnd Ihn Allweg den Articull den wyr bey seinem buochstaben beruohen lassen nachgeläbt werde.

11. Zum Elten, dieweill Etwann auch Bill gfahr mit Gastary Ihn den wirtzheißen gebraucht, von Unverschambten Personen, wider Chrlicher Leuthen wüllen vnd bevelch angestellt die dann Solch zue bezallen hernach genöthiget worden zue dem Auch Edtliche personnen selbst vngewohnte vnd vnnötige gastaryen halten, vnd solche ein zeitlang vnbekalt Anstehen lassen, Auch Billmallen Vmb solche Spiß & Tränck Niemand Antwort geben will, Da soll hiemit ein würt vnd weinschänkh gewarnet sein, daß die

Jhn fünftigen Niemant mehr dann für ein kbronen Auff borg hin speiss vnd tranch geben soll, Insonderheit wann Argwohn Praticierrenß solte verspürt werden, dann so ein würth Einem Mehr dann umb ein kbronen Auff schlagt, wirt sälbigem würth oder wein-schönch umb sein Ansprach weder Grücht noch Rächt gehalten werden, vnd wann Einer Jhn solchem fall wissenhaft vmb daß bargält oder Auff borg speiß vnd tranch gebe vnd kuntbar wurde, der soll auch vonn jedem mahll Vmb 25 Gl. gestrafet werden.

12. Zum Zwölffsten, wann auch Einer zue Einem Ampt Es wäre gleich ein hödtenamt oder umb ein Ratßplatz, kürchen Bogty vormuntschaft oder was eß sunst für Ein ampt were, so vor gemeinen Räthen oder kürchgnosse dargeben werden mit pratikhen khomēn, vnd nach der Erwöllung kuntbahr vnd mit vnparcheyischen kuntschafften yberzügt wurde daß Einer darumb Ersucht, oder An-suchen lassen, gebedten oder Andern Jhn seinem Nahmen bedten lassen oder Andere Gestalten wider disen Articull gehandlet häte, der nit allein vmb Ein Jedes worth vnd fäller als forstath, vmb 25 Gl. zue Handen gemeinem landsöchhell gestrafft, sunder desß Amptß, Bogty, boty, oder wie eß sein mögt Entsezt vnd be-raubt sein, vnd gleich darüber ein andere qualificierte von Einer deszwegen Angestelten gmeint oder Ratßversammlung wohin eß denn ghört darzue Erwölt werden.

13. Zum Dreyzächenden, soll Ein Jeder der ein Amt, Bogty, Ratßplatz, Bodty, eß syge, ybekhombt Zue bezlingen oder sunst Erwölt wurde, Einen leublichen Eydt schwören, daß Er Solches Ampt, Bogty, oder was für Ein Ampt bekhombt nit Erpraticieret habe, NB. hieben welche zuo hodtenen oder gsanteyen Auff Eydgenosse tagsatzung dargeben wurden, mögen desß schwörerß yber-häbt werden, Es were dann sach daß Edtmann Vmb fürstensachen Zue thuon vnd von dennen ein tagsatzung auf geschryben wurde, sollen die Gsanten auch schwören als obstath, vnd da Einer Also geschworen, hernach aber sich Erfunde vnd yberzügt wurde, daß Er Praticiert habe, der soll Nebet der Auffgesetzten geltstraff vnd Ent-sezung desß Amptß Allein Meineydiger thrüne vnd Chrloffer Mann gestrafft werden, eß soll aber ein Jedlicher Erinnert sein, welcher auff Zemant einen Fäller wisse zue vor derselbig zue Einem Amt khomēn vnd darauff schwören wurde, mit der flag gefarlicher weiß

nit zue hinderhalten, sondern den fällbahren ohnverzogenlich bey seinem Eydt, lünden.

Auff den Ersten tag Merzen 1668. Ist durch den fronesten lantß Rath diser Vorbehalt mit NB. Ihr 13 Articull abErhent, Also daß eß bey dem Articull ohne Vorbehalt Praticierenß durchaus amblichen soll.

14. Zum Bierzächenden, sollen auch Alle Amptssleüth vnd bodten seyen gleich mehr sey wellen, oder wohin die von oberkeit wegen geschickt werden, schwören Einiche mieth vnd Gaaben zue Nemen.

15. Zum fünfzächenden, Auff daß Ihn khünftigem nach ab sterben Rathß fründtz der ledig platz oder Rathplatz ohne praticken wider besetzt vnd hier ihnen, khein gfahr noch vor theill gebraucht werde ist geornet, daß Allwagen auff den Nechsten sonntag nach desß Abgestorbenen Rathßfrüntz drisigist öffentlich Aufthündt werden soll, daß Mahn desß Nachfolgenden Sonntagß den leedigen Rathplatz widerumb werde besetzen, damit Federmann sich wisse zue Verhalten, vnd Ihm fall Zwey oder Mehr Dörffer zuesammen Mießten, vnd Ein oder Andere von wiet vnd wälder gehinderet Auff Angestellten Tag nit Erscheinen möchten, soll mahn darmit bis den Anderen Sonntag gestünden vnd bis dahin die Erwöllung Einstellen, vnd welcher, nit Ihn Einer gnosame mit füwr vnd liecht wohnete, der Soll nit befüegt sein Vmb einen Rathplatz ob er wohl külchgnoss wäre zu Meeren.

16. Zum sächszächenden. Eß sollen auch die prakidhen Ihn fürsten sachen verbodten seyn, Als wann Ein fürst Vermög der püntnuß Etwaß begehren däte, soll daß ohnverzogenlich für den gwalt dahin eß ghört gebracht werden, vor deme der fürtrag oder schrüsssten sollen angehört werden, vnd Ihm fall Ihselbigen Etwaß Verheißung der pensionen oder Anderß Angedeütet wurde, soll mahn dessen Ihn Rathschlägen nit gedendhen sunder ein Feder Einfältig seinen Rathschlag geben waß zur Erhaltung Allgemeinen vadterlantß früdt Vnd Ruhe stant dienen möchte, vnd da Einer daß ybersäche, der soll in 25 Gl. wenn aber Einer Ihne Solchen sachen sunderbahre praticken brauchte, der soll für ein praticierer vnd Haupt tröller geachtet vnd nach verdienen Abgestrafft werden, Vorbehalten wann Ein landt Aman oder Stadthalter wegen fürsten sachen waß Nothwendiges anzuebringen häte, soll er daß thuen

Vor Räth vnd lantleuthen, vnd dabey Anzeügen warumb es Ze-
thuen sige.

17. Zum siebenzähdenden, desgleichen ist auch vorgesächen,
damit daß Räth Auffrüchtig vnd wohll verwandlet werde, daß
Mahn vmb Grüchtß sachen vnd Händell so vor Grücht, Rath oder
Anderen oberkeitlichen Gwälden verhandlet werden kheine Mieth,
Gaabenn, Essen vnd trinchhen, noch Anderß dardurch zue verhof-
fen, Andeütten Versprächen, gäben noch Nemmen solle, Gleüch
wohll daß Verboot nit Ihn dem strengen Verstant soll gehalten
werden Also daß Ein Rüchter Nit Etwan ein trunch geben, oder
gastiert möge werden so feer daß ohne gefahr beschähe, den Rüch-
ter zue bestreichen oder sich zue bestächen lassen, Und daß Räth
zue Verkheren, darumb diser Articull Jährlich den Rüchteren ob
Räthen Neben gewohnlichem Eydt darauff zue schwören vnd deme
getrüwlich nach zue kkommen vorgelässen werden soll.

18. Zum Acht Zähdenden. Als dann vor disem Etwaß Un-
formib Ihn Begerung einer Gmeint Verspürt worden, ist geornet,
daß es deshalbey bey dem Articull lantbuochß verbleiben solle,
Ihn falle 7 Chrlche Geschlächter begertent Etwaß An zue brin-
gen, daß solches vor Einem ordenlichen Rath sampt den landleu-
ten soll beschächen.

19. Zum Neun Zähdenden. Und dieweil hievor auch Et-
wann Ahn lantsgmeinten vill geschrey hendt auff liebe lantleuth
gebraucht worden, ist deswegen solch Ungebühr Ab zuestellen Er-
kent wann Mahn die Meer scheüden will, daß solches schreyen
hend Auff Ihr lieben Landleüth bei 25 Gl. bueß verbodten sein
soll.

20. Zum Zwenzigisten, so dann ahn lantsgmeinten Etwann
sonderbahre personnen Ihn Ihre Rathschlägen Etwan hoffnung
Essenz vnd trinchenz des Einen oder Anderens Vermöglichkeit
oder gelegenheit großer heisperen vnd dergleichen Sachen dem ge-
meinen Mann fürgebildet darauff denn Chrlche Leuth nach Er-
langten Aempteren überloffen worden, ist geornet vnd Erkent, daß
Ihn künftigen Ahn den Gmeinten Zue waß Zeiten vnd an wel-
chen orten die gehalten werden, jeder sein Rathschlag vnd Mei-
nung Einfältig darbringen soll, ohne Alleß Andeütten, Essen vnd
trinchhen Noch Anderß dardurch zue verhoffen geben, dann wel-
cher anderst Duon wurde, soll den Articull lantbuochß vnd Pra-

ticierenß ybertreten haben vnd von jedem Mall Jhn 25 Gl. ge-
strafft werden.

21. Zum Ein Vnd zweyzigisten, vnd dieweill Etliche Un-
verschampfe personnen Nach Vollendung der Gmeinten, Jhn Jh-
ren heisperen yberlägen gesinn sich mit Essen vnd trinchhen gar
Ergerlich gehalten haben, ist zur Abschaffung dessen geornet, daß
Mäninglich daß lantAman Mahls : dafür 25 sch. selle gueth
Gemacht werden: | Vermögen, Jhm ybrigen Essen vnd trinchhen
sowoll vor als nach der gmeint gänzlichen verbodten sein soll, vnd
welcher darwider handlete vnd nach der gmeint Essen vnd trinch-
hen gäbe, der soll 25 Gl. Zebueß oder straff verfallen vnd des
Amptß so Einer yberkommen Entsezt sein, vnd der Jenig so ge-
essen vnd trinchhen hätte auch 25 Gl. vnd fernerß da sich nach dem
Einer Jhn der ungebür verhielte gestrafft werden, hieben vorbe-
halten, daß ein Jeweilen der landtAman Aluff den ordenlichen
Meyen Gmeintß Tag Altem brauch Nach zu Einem Nachtmall vnd
schlaff trinchh Nach belieben vnd gefallen laden Muge, wann aber
Einer Ungeladen hierrin schleichen würde, der soll die bueß wie
ob verfallen Haben.

22. Zum Zwey vnd zweyzigisten, demnach aber diser Vor-
stehente Articull Nach vnd Nach weniger beobachtet worden, Jhn
deme sunderbahre Landleüth von einer Zeit häre hauffenß weiß von
der Gmeint geloffen oder Woll gahr nit darzue thomen, vmb daß
bodten brodt zue gewinnen, welche dann wie gleichfalsß die beisäf-
sen Jhn großer Anzahl Jhn der Heisser welch zuo Aempteren tho-
men seint geloffen, sich Ihr Essen vnd trinchhen auffgehalten ha-
ben, solchen Missbruch vnd Gfahr zue mallen zue verhueten ist für
ein Nodthurfft Angesächen, hiemit gänzlich Abgestrect vnd Verbod-
ten, daß hiesüran Niemandt weder lantleüth noch beisäffen, Ma-
neß noch wüebß personnen Vmb diß Bodten brodt lauffen daß for-
deren vnd Empfangen, Noch kheinem der ein Ampt Erlangt zue
gelassen sein soll. Daß bodten brodt wenig noch vill zue gäben
bei 25 Gl. Zue straff denne so woll daß forderen vnd Empfangen,
alß denjenigen so eß gäben däte vnnachläßlich abzue Nämien.

23. Zum drey vnd zweyzigisten, welcher Praticierte, hand-
lete oder Rathschlagte, daß Mahn daß Praticieren zuelassen oder
die straff Praticierrenß Nachlassen solte, der soll Jhn Allem Alß
wenn er vmb Aempter oder bodtschaften Praticiers hete gestrafft

vnd nitgescheüden noch Umfrag gehalten werden was wägen praticierenß Nachlassung oder derselbigen straff angebracht oder geraaten wurde, vnd Einer ein solches Auf zue gäben oder Nachzulassen Vor Rath landräth vnd landleüth Grücht oder Gmeinden oder Richteren Anziehen oder fürbringen oder Rathschlagen darumb Umbfrag halten oder Scheuden däte, vnderwaschein vnd vorwant daß Ijn beschächen möchte, der soll ohn Einiche begnadigung daß lanträcht verwürcht Haben, ob gleichwoll der Mehrtheill disen ornungen zue wider Mereten Ratschlagten oder handleten, Ijn disem fall ganz Nit stedt vnd platz haben, vnd ob auch der Mertheill Einen oder Mertheill so Praticieret, vnd wider disse Satzung gehandlet hätent, soll doch solche wahl des Mehrentheilß krafftlos vnd vngültig sein, vnd der Mündter theill Ein Anderer Ehrliche personn ohne pratichen vnd gefahr Erwöllen, welcher dann auch mit Rächt von ybrigenn orthen Auf Gemeinem lantsöchhell soll beschützt Beschürmt lauth der Eydtgnosßen pünten gehandhabet werden.

24. Zum Vier Vnd zwenzigisten. Vnd damit Niemandt der Unwissenheit sich zue klagan habe, vnd die Articull desto weniger vergässen, sollen solche Ijn allen Gnoßaminen Ijn die Landtbücher Eingeschrieben werden Allwagen am Sontag vor der Gmeint durch die Lantschreiber, verlässen werden, vnd so Ihr künfftigens ordentlich oder sonstn Gmeinten werden gehalten soll Allzeit der Regierent landt Aman, stadthalter oder Richter Mäßiglichen der Articlen Praticierenß Erinneren vnd Ermahn, daß Mahn sich desß schreyenß Enthalte vnd gebürender bescheüdenheit beslisse.

25. Zum fünff vnd Zwenzigisten, hierauff hat ein fromme biderbe gmeint vnd die landleüth Ihnß gmein vnd Ihnsonderheit für sich vnd Ihre Nachkomen bey dem Versprochen Allein hierumb geschwornen Eydt Einand bey disen gestelten Articlen getrüwlich zue schützen vnd zue schörmen wie auffrächten Redlichen frommen früdtliebenden leüthen woll anstatth vnd gebürth, auch Einem wollweißen ganzen lantß Rath Volkhomnen Macht vnd gwalt gäben, wo sey bessere Mitell vnd satzung funden: | Disen doch ohne Nachtheill |: daß sey solche Ijn daß werth Richter Mögen, deme Allem Getrüwer beystant vnd Handhabung zue thuon versprochen vnd zue gesagt, vnd Ijn solchen sachen vnd satzungen Zue Theinen Zeiten Intrag vnd Abbruch zue thuen noch geschächen zuelaß-

sen. Also hat hingägen Auch Ein ganzer Lantrath mit gelertem Eydt gelobt vnd versprochen disen vorgeschribnen saze vnd ornung Ihn allen Ihren Articlen zue observieren Getrūwlich Auffmörchung Zue halten vnd so Argwohn vnd Fällen verspürth wirt, darüber nach Auffweissung vnd Inhalt vorbestelten Articlen vnd ganz nit Nach der Güedte Zue Erkennen Brtheissen vnd Richten.

Erlüterung wie Mahn sich Ihn Praticier Sachen mit Auffnähmung der kundschafften Zue verhalten.

Vnd obglück woll zwar dem abscheiūlichen laster praticierenß bei Auffgesetzten ornung mit allerhandt gegen satzungen möglich ist Verkhomen vnd solch Erlüterungen yber Iede besorgende begegnuß mit Rissister berathschlagung Erfolgt, ist Mahn doch auff heut den 23 Tag setembris 1662 bei gehaltenem gewöhnlichem fronsaften Lantß Rath, den Mahn Vermög der Ornung der umb Praticier sachen zue halten pflegt Angestanden, ob Mahn bei manigflichen ohne Einiche Exeption Auch sogar, daß Erster gratz khundshaft Aufnemen Vnd so Rau vnd vnerhört darmit verfahren mießte Also daß Vadtter wider sohn, sohn wider Vadttere, khündter vnd geschwüsterte wider Einander Reden mießten, wann Nur wyr betrachtet, daß zwar böß mit bossem bei so beschaffener Sach Zue urtheilen, aber auch der Natur vnd aller billichkeite zue wider, wann Hierüber auch der Erste Graad Ihn Auffnähmung der kundschafften mit vorbehalten noch Aufgeschlossen werden soll, vnd damit auch besagter Ersten Graat wellen deßwegen Erkent vnd zur Hinlegung künftiger Strütigkeit der Praticierer ordnung Einverleibt haben, daß fürohin der Erste Graat Ihn Auffnähmung der khundschafften der Erste Graat vorbehalten sein soll, vnd damit auch gesagter Erste gradt zue kheiner Zeit dispudierlich Gemacht werde, soll der Ihn der Natur verstanden werden wie Er Ihn Geistlichen vnd wältlichen Rächten gemeint Tituliret vnd gehalten wirt, Alß Vadtter, khündter, geschwüsterte, leiblich schwäger vnd Eheleüth.

Auff Zinstag den 15 tag Meyen 1663, Herr landt Aman vnd lantßhauptmann Caroll Anton püntiner vnd die gewöhnliche Nachgmeint auf krafft der ordenlichen Lantß gmeint Bey Einander Versampt.

Demnach Von 7 oder Mehr Geschlächteren Angebracht vnd begerth worden, daß die praticierordnung Hoch verlobter Maßen vnd schuldigkeit nach, trüw vnd unverbrüchlich observiert vnd gehalten werden, Und heutiger Nachgmeint von Geistlichen berichtet vnd Erinneret worden, daß gedachter Ornung seith derselben Ernürwerung Nachtheilig gehandlet worden, Ihn deme nit Allein Verdächtige des Cydtß, sunder auch Etwann schuldbahre vnd vmb praticiersachen mit Zwei oder mehr Unparthenyschen Chrlischen kundschafften yberwissen der straffen entlassen sigen worden, Mit Vorwandt daß Vor disem Anderen so straffbar gewässen auch gnad Erwissen worden sig, wann Nun Ein ganze Nachgmeint solches Rüfflich Erdauret vnd befunden, daß dergleichen begnadigung der praticier Ornung gestradehß zue wider, auch Ein Iantrath solches zue thuen Auff kheimerley weß vnd sonderlich unter dem pretext vergangenen Exemplen Nit befiegt gewässen, Alß ist Einhälliglich Erkent, Mahn ghöbt sein welle, daß Ihn künftigen Alle vnd Je de Überträter der ornung Nach dem buochstäblichen Inhalt Von einem wollweisen Iantrath ohn alle Gnadt vnd ohn Einiche Vergleichet Abgestrafft vnd die vorgangen fäller Zue Ewigen Seiten Ihn khein Consequenz gezogen soll werden.

B.

Hauß Ordnung.

Demnach dann Meine Gnädige Herren Nebet befürderung der Ehr Godteß Höcherß vnd Mehrers Nützit Angelegen sein soll, Alß die betrachtung des gemeinen Nützeß vnd wie Etwann die Unvermeuddeliche oberkeitliche aufß Gaaben, die Nur Etwaß Zeithärr Immer zue gestörigen Nit wenigster, des lantmanß beschwert, hingägen die Einkommen dero sich Auf begabende Zuestent Inländischen kriegen zue bediendienen vermehrt werden, hat zue Vollziehung dessen der Geheime Rath Auf Ertheiltem Befelch Einess Ganzen wohlweisen lant Rath Auf Anlaß vnd Auftragnen gewaltß Jüngst Gehalten ordenlicher lantß Gmeint Zue bezlingen Ahn der gandt, durch Ihren Rüfflichen Rathschlag Nach gehaltner Erda rung, sowohl der den 12 Tag Juny Ao 1625 Aufgesetzter Hauß-

ordnung alß hienach Ano 1656 Erfolgter Reformation daß ein vnd Andern Auff guodtheissen Eines ganzen Lantrathß Jhn Volgende Articull zugesamen zogen mit dem Verstant vnd Anhang, daß Nun fälbiger Hinfürahn Nach Aufweissung buochstäblichem Inhaltß Und Ergangner Lantß gmeint Erkantnuß Unverbrichlich bey Eyden Jhn Und durchaus soll Nachgeläßt observert trüwlich vnd ohn alle gefahr gehalten werden.

Volgen Erstenß die Fahrlohn.

1. Erstlich soll Jhn thünftigen Jeden Regierenden Lantaman für ein jedes Jahr Fahrlohn gefolgen Gl. 251.
 2. Zum Anderen soll Einem Jeden herren stadthalter so daß Amt vertrütet Ertheilt vnd geben werden Gl. 9.
 3. Drüttenß soll Jhn thünftigen dem Hr söchhellmeister für sein Fahrlohn geuolgen Gl. 251.
 4. Zum Vierten soll fürhin Einem Lantschreiber für sein Fahrlohn geuolgen Gl. 22. 20 schl.
- Und Gl. 6 für papeur vnd helffeten thuot zusammen Gl. 28. 20 schl.

Doch sollen sey schuldig sein Jarlich nach Altem brauch vmb die helffeten Zue bidten, Allwo Ihnen Meine Gnädigen Herren Vorbehalten den Jenigen die helffeten Abzue khennen, oder guedt zue heissen Nach deme daß Ein oder Andere geflüssen Dienst Erfunden worden, bey Nebet Erkent, daß die Lantschreiber weissen die Instructionen ungleich vill Malß Vmb vnderscheüdliche puncten die Unvermeüdenlich der nothdurfft Nachmäßen Auf gefiert werden von Mehreren bögen, zue Zeiten Aber Auch kurzer, fürhin vonn Einem Jeden Eingefeierten puncten waß Einer Materia kurz oder lang schilling 5., so sich Aber Einzig Und Allein Auff Meinen Gnädigen Herren Interessen stan Und Ihnen bei Nebet daß Regale von anethbürgischen gsanttyen Vorbehalten sein soll, Von Einem Mandat so Jhn absönderlichen Rathschlägen Erkenth würt schl. 10 vnd so vill hie zee Alterß Zue Verläffen, vorbehalten die Mandaten So ahn der Unschuldigen kündlenen tag jarlich auffallen für Alle samptlich Gl. 1. 10. für daß Verläffen Jhn Altorff, Bsserth dem Dorff aber von letst gedachten Mandaten

wieuill deren Auch weren Allein sch. 20. Von den geringeren sch. 5. Und wo Etwann ein ganzer bogen yberschriben sch. 10 Und sch. 10 Von Einer Jeden Copia oberkeitlicher schreiben guot gemacht werden, da dann den Lantschreiberen heim gesetzt sein soll die Mandaten Ihn disem preuß selbsten jedoch ohne Einrächnung des Gangs Ihn den kürchgängen zue verrichten, oder denne Herren Pfarrheren, weüblen, schuellmeisteren oder signisten zue yberlassen.

5. Die Praticierordnung beträffent, die durch die Lantschreiber Unermeudenlich Mueß verlassen werden soll M. G. H. Mehrrereß nit Alß für daß Verlässene Gl. 2 für den gang gehen wassen feürlisßbärg für Jedes orth Gl. 2., füllinnen Jzentall vnd sif- fischen Gl. 1. schl. 10 Schächen halb vnd Erstfälden Gl. 1. Ahn ybrige Arth schl. 20 Und für die kürchen ordnung die Obner Maßsen durch die Lantschreiber soll verlassen werden, vnd zue Altorff für des verlassen Gl. 2. Ihn ybrigen kiltgängen Aber Allen Gl. 1 vnd die gäng wie ob Gingerächnet werden.

6. Zum sächsten Hat Mahn wahr genohmen, wann Etwann schulden Kuoff yber particullar Persohnen mit oberkeitlicher Erlaubnuß oder Auch dero bevelch aufgefertigeth, vnd die Reiß Ihn den kürchgängen verlassen werden, daß vilmalß selbiger Coosten Meinen Gnädigen Herren Ahn schuld Gingeröchnet werden, welches hinfüran nit mehr gestatet sonder der Auff gelößne kosten so woll der färtigung alß Abläffung der Mandaten des Berrießten Haab vnd guoth Vor aufß Und ab solle genohmen werden, Es sey dann Sach daß Nitxit verhanden, Zue solchem fall were die Arbeith Niemant Bergobentlich zue Zuemuethen sei sunder wurde Auff Meinen Gnädigen Heeren Entlich Erligen Midessen.

7. Für daß Siebende dieweilen dann ein oberkeitth mit vill der Lantschreiberen mit den Fahrlönen hochbeschwert Also ist für guedt Angesächen, daß nit mehr dann Vier ordenliche Lantschreiber besoldet, vnd Allein Zween Zue warteeren sollen Angenohmen werden.

8. Daß Achte, Einem oberweibell für sein Jahrlohn vnd helseten vnd für Garten Holz vnd kerzen soll sein Gl. 56 schl. 10. Und Ihnen guedt gemacht werden.

9. Nüntenß soll dem Underweübell für sein Jahrlohn, Holz vnd Garten vnd käller Zins, Ferlichen gäben werden Gl. 28. vnd weillen Ein Underweübell ohn seiner ordenlichen behauffung genuog-

sam versächen, vnd zum theill 3 Hauß haben sein kenten, soll die aber Drütte behauffung von Meinen Gnädigen Herren verlähen wärden, damit er sich aber deste Minder zue beschweren, wirt einem Jeweillenden Bniderweübell heimb gesetzt sälbige sälbst vmb Gl. 10 Vnd zue halten vnd dann lähr zue lassen oder jemanden zue verlächen.

10. Dem Eltesten leuffer für sein Jarlohn vnd holz dieweill sälbiger im garten het soll genolgen Gl. 30 schl. 30.

11. Dem nachgehenden leuffer für sein Jarlohn vnd Holz, weill Er thein garten zue der behauffung hat, ist Ihme geornet Gl. 27.

12. Einem Waagmeister Ist Über der ordenlichen behauffung Vnd zue benutzung der lantleüthen Mäden vnd dero zuegehört, wie auch für Holz vnd garten Gl. 34 schl. 20. Die just aber beträffent Nabet der Anchhenwaag, soll selbe vor dem säckellmeister färlich verlöhnen vnd der oberkeit Eingerächent werden, vnd weüllen dann daß Ihme bezalt würt, soll Er darumb heitzeß nit Erlassen sein, da der geheime Rath gehalten oder sunsten eß die Nodthurfft Erfordern wurde.

13. Der gedachten Ambtsleuthen Mäntlen vnd Meiner gnädigen Herren gegäbne kleüdungen halber, dieweill vnder Ihnen Ein vngleicheß Auffnähmen bei den tuechleüthen verspürt wird, Ist hie mit geordnet Zue 6 Jahren Vmb Einen großweübell Gl. 30, Einen Bnder weübell Gl. 25 vnd Einen Jeden weübell oder leuffer vnd waagmeister Gl. 20 gäbene vndt darfür guodt gemacht werden. Damit aber aller gfar vorgebogen werde, Ist zuomall Erlüteret vnd einem Jeden seckhell meister Aufferlegt, nit daß Gält sunder wurchlich daß tuech zue Mäntlen vnd Hossen selbsten ein zuestellen oder mit dem gält zue hinderhalten, biß sey die Mäntell oder waß man Ihnen gübt wurchlich gemacht vnd Auffzueweissen, sebald Aber einer in daß Ampt khombt, vnd zuevor ein oberkeitlichenn Mantell häte, se soll alß dann demselbigen ahn tuech Gl. 20 gueth gemacht werden, vnd dann fortan zue 6 Jahren vmb wie gemält Erfolgen, gleicher gftalt soll Einen Jeden weübell so bald Er Ihn daß Ampt khombt ein baar Hossen Meiner Gnädigen Herren farb für Gl. 10 ahn tuoch gäben werden, vnd zue gleicher weiß dann zue 6 Jahren vmb wie gemält gefolgen, doch daß sey solch Meiner Gnädigen Herren Mäntell Vnd Hossen sau-

ber tragen, danethin Ihr Ihren kosten, vnd nach den Ehren zue Machen schuldig sein.

14. Item die zween leüffer sollen 2 Röcklein haben zue gebrauchen zue Feder begäbender glegenheit, vnd wann sey Auß dem Amtk homen vnd noch zue gebrauchenn seint Ihr die frömbde, den Nachfolgenden lassen Volgen, weill sey se woll die Mantell als die weübell haben. Es sellen Auch die weübell vnd leüffer ohn daß in bemälter sumä Nebet dem Garlohn brgrüffen sein wie die lantschreiber Auß der Unschuldigen kündtlenen tag daruemb zue bidden haben, da dann nach denne Einer wohll oder ybell gedienet, Meine Gnädigen Herren Ihnen vorbehalten Haben die helseten völgen zue lassen oder Ihnen Ab zue kennen.

Alle diejenigen so Meiner Gnädigen Herren heifzer bewohnen, sollen auch schuldig sein wie Ihnen gemacht Eingeantwortet vnd Andere heifzer vmb Zins gelassen würden, Also sollen sey solche wider gemacht yberantworten, Es wäre dann sach, daß ein hauptwerck anträffe.

15. Weübell zue füllinen, ist für sein Garlohn geornet Gl. 12.

16. Weübell Zue wassen soll haben Gl. 12 Und so er auch daß strassmeister Amt versücht noch ferner Gl. 2. thuet Gl. 14.

17. Weübell Ihm schächentall ist für sein Garlohn geornet Gl. 12.

18. Weübell auß seewlisbärg hat für sein Mantell vnd Garlohn Gl. 12. Doch daß Einer, daß Amt verträten solle, disen vorstehenden ybrigen drey weübllen sell Allwagen sobald sey Ihr daß Amtk hemen für Gl. 20 tuoch zue Einem Mantell Meiner Gnädigen Herren farb, den sey als dann Ihr Ihrem kosten Machen lassen sollen Erfolgen, danathin Jedem zue 10 Jahren vmb für Gl. 20 tuoch zue Einem Mantell, welche sey Auß diesem zue Erhalten schuldig.

19. Den fürsprächen hört Jedem für sein Garlohn Gl. 2 sch. 10 vnd weissen dann bescheint, daß edtwann die fürsprächen von Jedem Gricht Meinen Gnädigen Herren sch. 10 Einrächnen vnd villmallen nit Erscheinen, vnd Etwann Auch gar nit Ihm landt, deme zue begegnen ist Efkent, daß sey bey Ihren Eyden Mehrere tag nit Einnähmen Alß welch sey würcklich vnd beständig Abgewartet.

20. Lantz Stuchenen dero vier Federweillen sein sollen, soll Jedem für sein Jahrlohn geuolgen namlich Gl. 2. schl. 10.

21. Brodtwäger zuo Altorff, so sein soll Ein lantschreiber vnd oberweübell, ist Ihr Jahrlohn zugesamen Gl. 9. mit dem Geding, daß sey wochentlich Hie Ihm dorff vnd spital vnd zue zeiten Auch Vßert dem dorff daß brodt wegen, liechte brodt zue handen den Armen leüthen vnd die fällbaren bey Ihren Eyden leüden.

22. Jedem Brodtwäger Vßert dem Dorff Altorff Jedem Jahrlohn geuolgen Gl. 2 schl. 10.

23. Den ordenlichen lantschäzern so da Bier seint Jedem für sein Jahrlohn geuolgen Gl. 2 schl. 10.

24. Den fleischschäzern, so fürhin nit mehr dann zween sein sollen, Jedem für sein Jahrlohn geuolgen Gl. 2 schl.

25. Heüwmässeren deren geschworner vnd ordenlicher weiß nit mehr dann vier sein sollen, darinen Ihr Mäntell begrüffen, Jahrlohn geuolgen Gl. 8.

26. Strassmeister so biß har 10 Ihm ganzen lant geornet darinen der weübell zuo Wassen begrüffen, Jedem Gl. 2. 10 schl. hiebay ist auch zur Verhietung Allerhandt Missernung Erkent, daß alle strassmeister, so auch alle Währimeister bey denen Meine Gnädigen Herren Umb vill oder wenig Einuerlebt, die zue dem Endt welche nit beydigt seint Vor Geweillenden Herren lantAman oder stadthalter bey Antrüth Ihres Dienstes sollen beydigt werden, bey Ihren wissen nit Mehrerß zue fordern noch zue verrächnen dann was sey für tag vnd stund Am werkh verrichtet, vnd sell Herr säckellmeister bey seinem Eydt Einem old zweyten Eltesten Herren Räthen sälbigen kirchgängß übersächen vnd underschreiben mit fernerer Erlütherung, daß khein strassmeister ohne Erlaubnuß Meiner Gnädigen Herren führerß oder Mehrerß zue vorstraffen alß ein kronen, vnd daß einzig vnd allein zum Fall der Noth, vnd daß mit Erlaubnuß der Herren Räthen beschäche, die sollen denn Färslichen Vor Erstem lant Rath, so nach der ordenlichen lantz gmeint gehalten wirt, Umb Ihr Ampt widerumb bidten, vnd der Herren Räthen brücht darüber verhört werden.

27. So dann bey den lantz Rechnungen wahrgenohmen, daß wägen straß verbesserung Mercklicher kosten auff die Oberkeit gath vnd sunderlich Ihn deme Vermehrt wirt, daß Etwan bruggen oder strassen Ihn Gemeinenn lantkosten gemacht würden, so aber son-

derbahre Erhalten sollen, derohalben soll fürrohin kheine strassen Noch bruggen Ihn der oberkeit Costen nit gemacht noch Erhalten werden, dann allein welche den gemeinen lantstrassen dienen, vnd sollen dabey jeweillende Herren sächhellmeister Erinnerent sein, Ihn disem fall die Haufzornung Fleissigist zue beobachten vnd ohne Vorweisen vnd Verwülligung der oberkeit Einicheß wärch nit zue verdingen.

28. Zum Acht vnd zwanzigisten fündt mahn auch der wehrinnen halber Gemeiner lantsöchell ohne nuß der gemeinen lantlüethen vnd der Wöhri großen Costen selbsten vast beschwert wirt, ist Erkennt daß auß gemeinem lantsöchell Allein Volgentz bezalt werde benantlichen.

Der schachen währi	$\frac{1}{4}$	salder währi	$\frac{1}{2}$
flueler wöhri	$\frac{1}{5}$	Brust währi ganz	
Eheller währi	$\frac{1}{5}$	Altorffer währi	$\frac{1}{5}$
groß währi zue Erstfälden	$\frac{1}{4}$	Landenwöhri	$\frac{1}{4}$
ober schaadenserwähri	$\frac{1}{4}$	Klusser währi	$\frac{1}{4}$
schußenwöhri ganz		Kuchy währi	$\frac{1}{3}$
Lussy währi	$\frac{1}{5}$	stäger währi	$\frac{1}{4}$

29. Haufz Meister soll Zerlichen bey seinem Eydt deß Haufzlohnß halber Rächenschafft gäben vnd pflüchtig sein dem khouffhouß Abzue warten Auch Männigflichen Vmb Ihren Wahr Redt vnd Antwort gäben, für sein lohn dann soll Ihm von ganzem Einnehmen der drüdte Theil gefolgen.

30. Item Auff diß Mall laßt Manß bey der Zoll der Horner, welchem Jedem für seinem Jahrlohn gefolgen Gl. dieweill dann aber ahn Zween gnueg sein Erachtet, soll nach der Ersten nit mehr denn zwen Ihm sold verbleüben, woll aber danneth Zween wartner wie mit den lantschreiberen Auch vermäldet ohne Farlohn biß Auff der Vorgehenden Absterben Ernambßet werden, die frag Entstanden ob den Wartneren Auch Röckle gehören oder sich gedulden sollen biß sey dann solcheß wie die Anderen fälbsten Erhalten Miessen, daß Auch den wartneren Röckle sollen gäben werden, Jedoch mit dem beding, daß wann einer ob Einer wurdlichen Ihn dienst khöme, Absturbe, Auf stehende oder sonstem ybergäbe, daß er vnd die schuldig seyen Ihre Röckle widerumb dem Herren söchhellmeister Zue Zug Gäbe.

31. Den Tromenschlageren vnd pfeufferen Jeden für den ordenlichen Jarlohn geornet Gl. 10, doch daß sey mit tromen vnd pfeuffen Auf allen vnd Jeden Fall sich versächen halten, wo nit soll der Junge des Ambts Entsezt sein, mit Erlüterung daß deren allein zwey baar wartner zue den drey besoldeten doch ohne sold angenohmen, vnd fortahn nach Eines des Anderen Absterben Ihm sold vnd Je der Eltest Ihn dienst thomen, vnd sebald einer der spilleuthen vnd Horner Ihn Dienst angenohmen würt, ein Röckhle Meiner Gnädigen Herren farb gäben werden, vnd Diejenigen so Ihn der Besoldung, sollen Ihre Röckhle für daß Erst hie fälber zue Erhalten schuldig sein.

32. ¹⁾). Einem Jeweillenden Docter soll Järlichen Cronen einhundert geuolgen vnd mit dem beding, daß er nit ohne Erlaubnuß Meiner Gnädigen Herren vom lant sich begäben solle, soll auch sich Allein der Alten belohnung für sein gäng vnd recept sädtigen.

33. Der schärer vnd Wundt Arzeten Jarlohn beträffen, ist selbiger für Jeden, deren nit mehr dann 2 sein sollen, Gl. 25.

34. Schuellmeister zue Altorff soll haben Järlichen Gl. 50. Und weissen nun Ein groß Anzall der Juget soll er sich um die preuiser versächen.

35. Des organisten Jarlohn ist — — Gl. 20.

36. Den Priesteren die den Crüß gang Ihn Jagmath vnd tällenblaten so auch den Ambtsleuten für Ihr fünff eberkeitliche Mäler soll für Ein Jedes Mall schl. 24 gefolgen.

37. Gleich wie die guedte Meinung vnd Absächen Einig vnd Alleinig dahin gerächtet, vnd daß dem gemeinen landt die yberflissigen Cösten Abgenohmen werden, wolt mahn solches Auch mit dem bezügen, daß guedt erachtet die Fünff zächner vnd sibner Mäler abzustellen.

38. Den Herren zue der Riss für ein Tag jedem geornet Gl. 1.

39. Deme so Meinen Gnädigen Herren Vhr oder Zeit Am Türle Richtet ist sein Jarlohn Gl. 9.

40. Dem Bätelluogt für Jarlohn vnd behauffung Gl. 12. vnd weissen Alle bätelluogt Ihn Verschinnen solche suma ihn die

¹⁾ Im Originale wird diesem Artikel aus Versehen 33 gegeben, und so geht es fort, so daß nun 75 Passus sein sollten.

jar Rechnung Eingelegt, mit Vermälden daß er Bill Arme leüth Auß dem landt gefiert, Ist darumb geornet daß Ihme ganzlich nichts solle gueth gemacht werden, Er bescheine dann von Einem tag zum Anderen durch desß Zolersß zue fluellen Zügniß wie vill er dort zue Zeit Eingelüfftet.

41. Die weillen dann ein oberkeit von Altem häro der Fe-
nigen Eltern deren Zwey künider Ihn Einer geburth worden ein
Berehrung gethon, sollen Jeweillende Herren söckellmeister wann eß
zwei knäblein Gl. 12 wann ein knäblein Vnd ein Meitlin Gl. 9.
Vnd zwei Meitlein Gl. 6 Zue gäben, Jedoch daß Ein oberkeit da-
rumb Ersuocht werde.

42. Damit dann Auch der Lantsäckhell mit der Amptleüten
Währi vnd strassmeisteren auch Aller Anderer die Vmb Meiner
Gnädigen Herren durch daß ganze Jahr Bill oder wenig verdie-
nen ohn Vnderscheid nit yber die bescheüdenheit beschwört werde,
soll Nochmallen jetzt vnd Allzeit Geornet sein, daß Alle Vnd Jede
obuermalte vnd Ansprächende hinsürahn die Rächnung Ihrer Ver-
dienst specificierlich gäben haben, welche Rächneten denn durch ein
Jeweillenden Herrn lantAman, dem lantAmann so negst Auß dem
Ampt thumbt, stadtthaltern, Neuw vnd Alt söckelmeister dem Elte-
sten lantschreiber, denen Jedem für die Zallung Gl. 1 geschöpft
werden solle, ybersächen vnd Erdaureth werden sollen, vnd ob sol-
che der Haushaltung Gmäß oder nit darüber vnd wie mahn solch
befunden, die Verorneten Herren vnd Außschüz von dem lant bey
der ordenlichen lantz Rächnung zue brüchten, welchen yberlassen sein
solle darumb Zue Efkennen, Alleß mit der Unfällbaren Erlüterung,
daß darinen feer nichts waß eß auch were Eingerächent werden soll,
alß waß würchlich biß Middten Aprillen verdienet; ybrigß dann
vnd waß mit Mitten Aprillen Machen ist, sell anderst nit Alß Ihn
folgender Farrächnung Eingeifiert wärden. Vnd damit sich Jemandt
Auff eines söckellmeisterß güedtigkeit oder Nachsuchung Verlassen,
wird Einem Jeweillenden Herrn söckellmeister Auff Erlögt, bei sei-
nem Eydt Nach Mitten Aprillen Einiche Rächnung Mehr Anzue-
nähmen, sunder bey vnd ab vnd Auff daß Nachgehender zue weis-
sen. Damit vndt aber nit Allein die Ansprächenden sich hiernach
wissen zue richten sonder auch diejenigen so hingegen der oberkeit
Ihn ein vnd anderem wäg sich schuldig befunden zue verhalten ha-
ben, wann dann diejenigen so Auff Andeuten Middten Aprillen

die schuldt von was Natur die Auch herruerende dem Herren söchhellmeister nit wurden Abgelegt haben, Gl. 25 ohne alle gnad gestrafft sein sollen

43. Auf daß Aber diejenigen welche Ihrer Verdiensten halben ahn die oberkeit zue Fordern haben mit bahrer bezallung auch erfreüent werden mögen, hat Mahn Einem Geweillenden söchhellmeister diese Mittel an die Handt zue gäben erachtet.

44. Daß die Zoller fürohin kheinem den Zoll Auffschlagen, sondern den baar Abzuestadten lassen vnd die Rächnung vmb der aufgenohmnen Zoll zue Feder fronfasten vberschückchen sollen, vnd damit die Zoller Ursach haben den Zoll aufzuschlachen, wir sey darumb bey Antrüt Ihres Amptes Ein trüwlichen Eydt dem Herrn landtAman schwören miessen, sollen zuemassen auch die factoren beeydiget werden, den seümeren wie sey der fuer halber mit Einanderen yberr inn kkommen, den Lohn auch mit barem Gälde abzuestadten, Nebet welchem auch geornet, daß der Zoller am ladüffer Gl. 2000, der Zoller zue wassen vnd flüellen aber Feder Gl. 1000 bürgschafft vnd Versücherung thuen sollen.

45. Sollen der Vogteyen ordenlichen Außlag (Außfläg) Ge-derweillen zuo Außgang der Vogtyen Alzbalde mit baarem Gält abgestadtet vnd dem söchhellmeister weder Ihn disem noch anderen oberkeitlichen Entrichtungen Cinniche Vorzallung gemacht werden, vnd sollen Geweillende söchhellmeister solch Außlagen Auch alzbalde Feder Vogtey Auß gang Ihn Ihre Rächnung Nehmen, damit sey die oberkeitliche Auß gaben mit baar gält Entrichten können, wie sey dann auch sollen, welche Außlag Ein ganze Landt Gmeind also Abgetheilt, benanntlichen die Vogty lauwieß soll gaben Gl. 500. Thurgew Gl. 500, baaden Gl. 200. Reynthal Gl. 200. Freynämpft Gl. 200. sargans Gl. 250 lugariß Gl. 250 Mein-thall Gl. 250, Mendris Gl. 200. Bellenz Gl. 200. bollenz Gl. 150. Lüffenen Nichts.

46. So soll dann Auch Ein söchhellmeister die berächtigten buossem All Auf der Grüchtz Erfantnuß wie auch die züchtigen, darumb der Elteste lantschreiber Einen ordenlichen Rodell vnd Copia halten soll, schuldig sein ganz zue verrächnen, vnd Ihn Monatß früst Nach dem die buossem berächtiget lauth lantbuochß mit Pfant oder Gält Einziechen lassen, wo nit Ahn ihm selbst haben

wie auch daß Umgält vnd andere kleine posten Ihn zuo ziechen wie Federzeit gebraucht werden.

47. Wenn dann zue Zeiten der söchellmeister fällbahre vnd buoßfellige geleydet hätte, soll er diejenigen, so sy gleich die buoßen guedtlichen zue zallen nicht eingehen werden, auff erst fünff zächner vnd siebner Gricht zue Vermeydung mehrer kosten, oder so es für ein landrath gehört, Unverzuglichen citieren vnd berächtigen lassen, vnd so den Angäberen Eine old Mehr sein Vierten theill lauth lantbuochß begerte, sell derselbige Ihme gäbene; Aber anderst nit Eingerächnet werden, Als wass Er würdlich Zalt vnd Ihm gefordert werden, vnd ein landtAman der Regierent den Angäber mit Nahmen zue wissen begerte, soll zwar selb geöffnet aber sowoll bey Ihme Als dem söchellmeister bey Eyden verschwügen werden.

48. Es soll Auch khein söckelmeister nichtß verrechnen, dann waß Er bezahlt hat, vorbehalten die ordenliche Ferliche die sich auff Meyen verrechnet, welcheß Alleß zue bezallen dem söckelmeister Auff sein begäbne Rächnung, so feer der oberkeit gält so vill Ihn handen hat, gnugßamb gäben soll, damit er sich nit zue beklagen vnd er söckelmeister Zinsß zue fodern nit Ursach habe, wenn dann Ihn allen ybrigen auß gaben beschächen soll, daß Mahn Nemlich dem söckelmeister Aller dingnuß zalt, Es sige mit oberkeitlichen schulden die mahn einzueziechen schuldig oder haar gält, danethin biß Ihn kronen 200 Ihme bar gält, so feer es er nit inzue ziechen hat, gäben, damit mahn daß täglich auß geben erhalte, vnd wenn es Ihn nahmen Meiner Gnädigen Herren Verbraucht, so soll Er den Herren Heüpterent Ein kurze Rächnung darumb geben, welche bey Ihren Eydtent, wann sey Etwaß ungebürlicheß oder wider gemalte ornung Auffgaben fünden wurden, dessen Ihne Abweissen vnd nit guothheißen sollen, vnd dann widerumb so vill gält gäben, wie zue vor vnd Allzit wann Er gält Manglet solcheß thuon sellen, doch solcheß nicht desto weniger Auff Freitag vor der bezlinger Gmeint die gemeine Farrechnung gäben werden wie bißhare, Darzue Ein Feder bey seinem Eydt zue Reden vermahnet werden soll.

49. Zum nün vnd vierzigisten, ob mahn zue Vermöhrung, desß oberkeitlichen Einkhommen fur ein bequem Mitell gehalten hiemit geornet vnd Erfent, daß namlich Aller wein, sey gleich weltscher oder teütscher wein, Auch der lantwein vnd most der ober-

leith Verumgältet Vnd unß ein Jede maß so verwertet vnd bey dem Zapfen verkaufft wird, 3 Angster soll bezalt werden, dabey aber Bornähmlich Ihn obacht genohmen werden soll, daß die würth Ihn dem ganzen lant sollen schuldig sein lauth lanbuochß den wein Allen schäzen zue lassen, vnd soll jederwillen nach den Jar- gängen geschätzt werden Ihn einem billichen preiß. Daß alle die würth vnd weinschändchen Auff Mitwuchen for der fronfasten für ein wollweissen Lantrath erfordert vnd beEydiget wärden sollen, ob sen dem 233 Articell lanbuochß gemäß umbgangen.

Item sellen die würth Je ze Fronfasten Vmb bey Ihren trü- wen Bns Anzeigen, wieviel ein Jeder wein verwürtet vnd Auf- geschenkt habe, sellen sey äbenmässig so woll schuldig sin den wein so sey bey dem lagell verkoufft, da fürhin solcher Ihn daß Faß Aufgesattet Anzuezeigen vnd daß umbgält gleich wie von deme so bey der Mass Auß geschenket wurde zue jeder fronfasten da sey heruofft werden mit bahrem gält, bey Gl. 10 vnnachläßlicher bueß dem sumigen Ab zue Nähmen.

Vnd damit Mahn Nun Einst deß Zimmerwarenden Anbrin- gefß Vmb Milterung deß Umgälts berächtiget werde, solches by der den 11 Meyen 1664 Ergangenen Nach Emeint Erkanntnuß ver- bleiben, daß Namlichen solches fürhin bey 20 kronen bueß Ahn kheinem gwalt mehr, wehr der Auch syn, Vnd wo der Auch gehal- ten werden noch waß darüber berathschlaget werden.

50. Item den ordenlichen Herren Gsanten der ordelichen Rächnung baaden, soll Jeedem täglichen für Ihre Rütlohn vnd allen Unkosten Gl. 1. schl. 20, dann Jeweilen nit Mehr dana Zween sein sollen.

51. Dem Herren Gsanten, so die Jahr Rächnung Bellenß zue vertten verornet, soll sälbigem für den ganzen Rüth so lang doch Einer Aufzblift Erfolgen Gl. 24.

52. Den Herren Gsanten der Jarrächnung lüffenen soll Je- dem für sälbiges so lang sey Aufzbleiben von oberkeitwagen, so all- wegen nit Mehr dan 2 sein sollen, Jeedem Gl. 12.

53. Denjenigen aber so Ußert der Jarrächnung gehen lüffe- nen Ahn lantagen oder zur Inquisition geschickt werden, soll Je- dem täglichen so lang sey von Haß bliben werden Gl. 3 geben werden, Darauß bemerkte Gsanten Alle Zehrung, Rofzlohn vnd andern kosten bezallen, vnd Ihm ybrigen Ihn der ornung yber

die Confiscation nach geläben, vnd soll theineß wägß bey Ihren Eyden sewehill für sich sälbsten als Ihn Anderen wäg überschreiten oder Mehr beziehen.

54. Item dieweill Ihn Auffreitung der lantvochten mit ville der beybodten eben vill Vnornungen Entstanden, ist nit weniger Vmb dß vorzusächen vnd geornet daß Ihn funfftigen Einem lantvocht Auff teutsche vogteten Auffrütet Nit mehr der Oberkeith Coftten dann 4 Chrlische Herren, die Ünetburgischen beybodten aber abkent sein sollen, Vorbehalten Bellenz, bollenz vnd Refier, da Allwägen Einer Ihn vnd Einer Vßserrt dem Dorf Altorff dahin zue Erwöllen, derselbigen dann sollen Einem Jeden für Jeden Tag so lang sey deßwegen Auffblichen Miesen Gl. 2 Vor oberkeit zalt werden.

55. Belanget die Gsanteyen Vßserrt den Jahr Rächnungen hielte Mahn nit auff wägen, daß Mahn alle vnnödtigen tagsatzungen so vill Müglich Abwuchen däte, wo die aber Vmb wüchtigkeit der Sach nit Aufzueschlagen werent, sollen doch nit mehr denn 2 Gsanten geschickt vnd einem Nit Mehr für Jeden Tag für allen Coftten Alß Gl. 3 guodt gemacht werden, Es wäre denn Sach daß Mahn gsanten Etwan hinschickhen däte der oberkeit sach zue verträten, soll Mahn Ihme sein gebührende Aufgäb Abstadten Vnd nit mehr Auch für sein Arbeith nichtß, was aber Antrüfft Gsantyen zue fürsten Vnd Herren, es sig nahe Bünftschwuoren, Congratulationen Vßserthalb der Eydtgnossenschaft, soll Jeder Ihn seinem Coftten Reiten.

56. Es sollen alle Gsanten nach Vollendung der Jérlichen Jahr Rächnung Innerthalb 14 Tagen Ihrer Ankunft bey Ihren Eyden Specificirliche Rächnung gäben vnd daß gält so sey Empfangen, vnd yber Ihre aufß gab schuldig verbleiben zue Erlugen schuldig sein, vnd sollen diejenigen so solchen Rechnungen behwo- nen Jeder schl. 20 fur sein Arbeit haben.

57. So ist Auch zum sieben vnd funffzigsten geornet Vßserrthalb oberkeitlichen Gsanten, Von oberkeit wägen Niemant der wein Berehrt werden soll, Es were denn daß Etwann sonderbahre heren vnd stantz Personen Anlangten, Zue solchem Fall soll einem Jeweillenden Herrn lantAmman oder herrn stadthalteren yberlaß- sen sein dieselben nach Qualitet der personen vnd stantz Vor Ober- keit vnd des lantß mugen gebührend zue verehren.

58. So ist auch geornet, daß fürhin mahn theinem würt Nitzit von oberkeit wägen bezallen solle Vßsvert bevelch Meiner Gnädigen Herren, vorbehalten den leufferen löblichen orthen der Eydtgnossenschafft mit dero farb oder Anderer dero bödten die oberkeitliche Brieff bringen schl. 20: daß sey einen Zädell vom Herrn Stadt- haltern Auff weissen, vnd die wirt dann die Specification samt den Zädlen dem Herrn Söckhellmeister bis Midten Aprillen Einlegen, Anderst Ihnen Auch daß Nit soll quodt gemacht werden, vnd so Mahn vor oberkeit wägen Märchten old Verdingen Vnd khuntschafthen Einnähmen wurde, soll Jedem für den lohn Näbet dem ordenlichen Gang von Jeder khuntschafft schl. 5; dieß aber Einzig vnd Allein gemeint auff khuntschafthen so von oberkeit vnd dero Costen Einzogen werden, vnd dem khuntschafft sagenden so der von andern Auff dörfferen allharo deszwägen beruofen wurde, den vor Altorff Aber, willen die weder Gäng noch Vnglägenheit haben Miessen, selbige gänzlich Abgeschlagen: | Nach altem brauch von Herren söckellmeister quodt gemacht werden, wann aber die Ambtsleüth sälbst in die Dörffer giengen khuntschafft sagenden die schl. 15. bezalt werden, es sey dann sach daß Einer auch von weitem Harr darzuo mit Vnglägenheit beruoffen wurde vnd sein tag ver- sumen Miessit.

59. Die würt sollen vermahnet vnd gewarnet sein, wägen wein schöndhens den weübllen thein Mall von oberkeit wägen zue gäben Vnd Herrn söckhellmeister dafür Nichts bezallen.

60. So soll Auch Ein Jeweillender säckellmeister nicht mächtig sein ohne Erlaubnuß Meiner Gnädigen Herren Mehrerß Alß Gl. 5 zum faal der noth zue Verbauwen, so aber Etwaß höherß wäre, soll von einem Rath wie hernach vermaßdet dem söckhellmeister leuth zue gäben werden, die sich darauff verstanden. Die sollen daß verdingen, vnd so eß in Altorff geschücht, soll jedem für sein taglohn vnd weinkhauff schl. 21 gäben werden, vnd schl. 30 vßsvert dem boden Altorff, weiter den Gl. 1 vnd so Mahn yber- nacht Auffbliben Miessit, soll Einem Jedem für Rosslohn Vnd Auf- gegeben Zerung jedes tagß Ein kronen geben werden.

61. Item eß ist Allwägen geornet daß die ordenliche wuchen Räth Mehrerß nit dann Gl. 20 Stüerren mögen, vnd so da Je- mantß da steuwren Nach zue gäben oder besserung der Fahrlohnem begerth, dersälbe keineswags weder vor Rath u. lantleuten Noch

Gmeinten verhört werden sollen, sunder Wer mehr dann 20 Gl. begert für ein gesässnen lantz Rath gebracht werden, vnd die es begehrten es seyen sunderbahre Personen oder fürchhörinnen die Sollen Allwág Aufstahn.

62. Item Es sollen Jherlichen alle oberkeutliche Rächnungen wie die ihmer sein Möcht Auff zwenigist daß Jahr einist von oberkeith wägen beschlossen, Innerthalb zwüschen aber so oft es die noth Erfoderet vnd zue thuon Nödtig Erfunden wirt saldieret werden, vnd soll herr söchellmeisterß Rächnungen Einnähmen vnd aufzäben Ihn zwey ordenliche bücher Eines Ihn Meiner gnädigen Herren kosten Zue handen Innert Monath früst Nach Abgelegter Rächnung bey 25 Cronnen buess gelegt werden, daß Ander bey Handen Herrn söchellmeister verbleiben.

63. Des theilgeltß halber ist geornet daß weder lantAmmann stadthalter noch Jemant Anderst bey Ihren Eyden Einiche Umbfrag halten Noch schüden sollen, daß Mahn solche auf theilen solle, Es möcht sich Ihn solchem fall Einer so Unbescheidenlich halten, Meine gnädige Herren wurden Also dann den ald die Jenigen mit Allem Ernst Alß ein Meyneuden mann straffen.

64. Item Ihn künftigen sollen Auch alle Pensionen Einem Herrn lant Ammann so Ihn Ampt Eingehendiget werden, welcher Nebet ybrigen Herren solch gält Angenß Ihn meiner gnädigen Herren Gwölb Alles samenhafft legen sollen, vnd weissen dann zue gemältem Gwölb vor disem der Regieret landt Aman, der Eltest landtAmmann, lantzhauptman, vnd die drey Elteste geheime Räthe vßert dem Dorff Jeder ein schlüssell ghabt, Nun aber geornet daß Auch ein Jewillender Pannerherr ein schlüssel zue besagtem Gwölb haben soll, Alß wirt Ihn daß künftig solches Meinen Gnädigen Herren Gält Ihn berierth gwölb mit 7 schlüsslen behalten u. verwahrt werden, vnd zwar der gestalt daß mahn Nit darüber thomen noch gehen kenne, daß Mahn Aller Schlüssllen Nothwendig sey vnd brauchen Mießte, Ihnmassen denn, so gält darin Zue thuen oder Ausser zue Nämnen, Allwág Ihn gsambtlicher beywassen thüe, Es wäre dann sach daß Einer Alzo franch und außländisch, daß Ihn solchem fall, wann Es die Noth erfodert Auff ein old zween nit solle gewartet, sunder Ihr schlüssell beschickt werde.

65. Den Salz handell betreffent, wollte mahn denselben zue gleich den heimbschen Alß frömbden frey lassen, dafür aber Je-

dem Handels leüthen Auff Erlögen, den Jhnheimbschen 10 vnd den frömbden 20 Mäss zue Einem Vorrath vnd des lantß dienstß zue Erhalten vnd zue hinderlegen Auch von Jedem Mäss 3 lucerner schilling yber den gewohnlichen Zoll Jhn des gewielenen lantß Coosten zue gäben, welches Gält Anderst Nit dann Ahn salz verwendt werden soll, so lang daß Mahn ein Mahnhaſte Anzall zuesamen legen, zue dem Endt, daß das gemeine lant Jhn Zeit der noth Möglichſt versächen ſey. So foll dann Jederweillen, die oſſicht gehalten werden, Daß mit dem salz kein betrug vergange, Jedeß Mäss ſein ordenliche Gewücht, daß keiner wenig iſt dann pſdt 130 vnd daß größer 140 Eineßhalte, vnd Entlichen der preyß nit yber die gebühr geſteigeret wert, daß dann durch ſolch Mittel mag Erubriget werden, Einen genuogſamen Vorrath ſolle Jhn der oberkeitlichen Namen oder kosten zue legen ſein, zue welchem Ziell vnd Endt der verwalter Angedeyten ſalz wäſſenß ſo von dem gheimen Rath ſoll Ermahnet werden jährlichen ahn dem tag des Zolles Rächnung ſineß Einähmneß vnd Aufzäbenß ſpecificirliche Rächnung ſelbigen verorneten Herren auffweisen ſoll.

66. Zum 66igsten damit daß Gält, ſo durch Aller Handt Mittel zuesammen gelegt vnd Erſpart wirt, Jhn Zeit des früdenß Ruheſtantß nit Alſo alt lige, ſunder dem gemeinen lantman ſowoll Alſ der Oberkeit Nuß Ertrage, Auch daß Landt weniger Endtblöſt werde, iſt für ein ſehr Nußlich Und Nothwendig Ding zehalten, daß Mahn ein ſumma Geltß Jhn ein Wächſell lege, vnd ſolchen Zue Verwalten einem Harzue tauglichen Mann Auff hier Nachſolgende gſtalt Anvertrauenen.

I. Einem Jeder, wehr der ſige heimbsch oder frömbt, ſoll Mahn Auff Silber old Goldt pſandt old gält lüchen Und ſoll für den Wächſell oder Zinß 5 auf 100 für ein Jahr gerächnet vnd bezalt werden.

II. Soll keinem nit, wehr der ſein möchte, Auff bloß Versprächen oder Andere pſant dann Auff Silber vnd Goldt weder wenig noch vill gäben werden, ſoll auch der Jenig ſo diſen Wächſell Unverhanden hat, nit befügt ſein für ſich ſelbst gält Alſ dem Käſten zue Nämen, ſunder Abenswohl für ſich Alſ andere pſandt von silber vnd goldt würdlich bey handen haben vnd ſolche glich mit Auffnehmung des Geltß Jhn den Käſten legen, damit ein oberkeitth ſich deſſen Auff Jeden Nothfall bedienen kenne.

III. Soll Mahn Auff Jedeß Loth weiß silber schl. 36, deßgleichen Auff den sonnen kronen schwär golt Jedeß nach vnd scheudt seiner prob gleichen, vnd Einem Jeden Vmb sein pfant fleissige Rächnung gehalten werden, vnd da daß termin Auff laufen wirt, soll einem Jeden ohne gefahr ein Monat zue Veranmähnung beschächen sein pfant zue lößen, vnd wo es dann nit gelöst wirt, mit dem Verstant daß Mahn es soll Anstehen lassen, solang daß daß pfant der Zins Ertragen mag, Und Ihn Mitelß die Oberkeith deß gälß Nit vonnöthen haben wurth, wann auch Etwann ein pfant verstehtn sollte vmb Haupt quodi old Zins, soll solches widerumb zue gält gemacht vnd von Nüwendingen Ahn silber vnd Golt so vill es Ertragen mag gelegt werden.

IV. Einem Jeden soll Zue gelassen sein, wann er will, sein pfant widerumb lößen gegen Erstattung deß gälß so er darauff Empfangen häte sampt dem Zins nach March zall der Zeit vnd fünff auf Hundert gerächnet.

V. Es soll aber kheimer befiegt sein Einiche Vorzallung zu suechen Noch begehren zue Machen, Es häte Einer gleich woll forderung ahn dem söchhellmeister oder oberkeith selbsten, Ihn kheim weiß noch wäg bei Verlierung deß pfantß vnd der Anspruch, vngesächen was der 93 Articull lantbuochß der Vorzallung zuegübt, daß Ihn disem fall kheimer soll sich zuo behelffen haben darumb nit gerächnet werden, Auch kheim Richter Anzug noch Vmbfrag halten bey Entsezung seiner Amptß Stell.

VI. Soll weder LandtAman, stadthalter, Noch söchhellmeister Mächtig noch befiegt sein Einich gält, ob es schon zue oberkeitlichen Sachen, Aufgaben Reichen möchte Affer zue Nämien, Auch kheim Rath, lantßRath oder Ander gwalt zue solchem old anderem dahin vill noch wenig außer zue Mehren, sonder solle dis Gält vnd Nutzen Einzig vnd allein disem Wächsel heim dienen.

VII. Soll Gemein Nützlich wärch Auf Zue Richter vnd zue verwalten, solle die bestellung Einer tauglichen vertraunten persohn den Herren deß geheimben Ratß, die diesen Wächsel Also verwalten sollen, daß sey Godt beforderest, vnd denn der Oberkeith darumb Redt vnd Antwürth gäben können, überlassen sein, welcher bestölte bey Anthruth seiner Verwaltung Ein leüblichen Eydt zue Godt den Heilligen Einem Geweillenden Herren lantAman schwören, soll deme Allem trüwlich vnd vngesärlich bestenß seineß Vermögens nach-

zuekhomen, vnd soll der Jenig schuldig sein, Farlich auff daß Nüw Jahr dem Geheimen Rath Rächnung zue gäben, auch gnuogsam bürgschafft thuen, daß Eß Ahn Zhme begerth vnd Nodtwendg Erfunden wirt, dem hingägen 10 vom hundert für seine Mühewaltung zue Einer gebürenden belohnung solle geschöpft werden.

67. Dieweill dann zue verpünten fürsten Auffbrüch vnd diensten von lantßwägen die bewülligung vnd daß Volch härgäben würth, hat Mahn für ein bisslichkeit gehalten, daß nit allein sunderbahre, sunder auch daß gemeine landt daruon Nutz habe, weßwegen Erkhent, daß Ein Jedeß fändle oder Hauptman desz fürsten Rodell den Nahmen hat, deszgleichen Alle vnd Jede Hauptleüth von Unserem Landt, An welchen orthen sey Sich befunden Monatlich darin Auff Pologina begriffen Gl. 5 Revena Gl. 2 schl. 20 Zue fronsfasten Vmb Ihn desz gemeinen lantß Söckhell gäben vnd Alzo forthan Inßkünffig gehalten werden solle.

68. Und demnach dann Meine Gnädige Heren nit wenig obsorg zue haben thrüfft Auff daß Züghauß, wie solchesz auff allen fall der Noth mit Aller handt Munition vnd Rüstung von Jahr zue Jahr Versächen, waß darin zue Münderen, zue Mehren, vnd vmb bessern Nutz vnd kümlichkeit zue verenderen, hat mahn die Angestalt dessen dahin gerüchtet, daß Jedeß Jahr oder lengst zwey Jahren rumb zue bequemer Zeith vnd tag so einem Jeweil-lendem Herren lant Aman oder stadthalteren heimgesetzt, daß Züghauß durch den Regierenden lant Aman oder stadthalteren, Pan-nerherren, lantßhauptman, beeden lantßfendrichen vnd söckhellmei-stern soll visitiert vnd über daß Auffgesetzte Inventarium Erdauert wärden soll, Waß zue der Nothdurfft Erbesseret vnd erüffnet wirt oder werden könnte, darzue sey allen Gwalt haben sollen, damit mahn zue schimpf vnd Ernst sich verfaßt halten kenne. —

69. Und damit daß Züghauß desto besser Ihn gewehren Auff Jeden fall versechen werden Möge, soll fürhin ahn Ein Jeden Hauptman, so von vnserem lant Ihn eineß fürsten Dienst Auffbrächen würth, die gwöhr Auß dem Züghauß Ihn Einem bisslichen preiß zue Nähmen schuldig sein, wann aber daß Züghauß vnd die Zeiten Etwann Alzo beschaffen Werent, daß Mahn sich Ahn gwöhren mit Entblößen könnte, soll Auß dann ein Jeder Hauptman über Ein ganz fändle 50 Cronnen, der ein Halbesz 15 Kronnen

vnd Mündner Nach Rat aparte Ahn statth Gäben vnd sich Also dann durch Andere Mitell bewähren mögen.

70. Dieweill Auch wahr genohmen worden, daß wägen sunderbahren Personnen, welche Ihrer Misshandlungen halber Ihn die gefängnuß gelegt werden, der lasten yber die oberfeith gangen, würt deshalbent Erkent, daß der söchhellmeister auff die fäll Eingedenck sein Soll den kosten bey den straffbahren leüthen oder der Ihrigen zue Erhalten, vor vnd er sey der gefängnuß Entlassen worden. Da er vermeinte, daß sölcher bey Ihme schwerlich zue yberthomen sein möchte, wirt er sich wo vonnödten der Oberfeith Rathß vnd beystantß zue bedienen wissen.

71. Es haben sich Exempell härfür gegäben, daß der Coftent Umb gringen vnd nit Malefizischen fällen bey den benambten gleich sich belauffen, wordurch Mahn Ursach genohmen Folgende Medeationen Buff zue sezen: wann nämlichen Einer oder Mehr Umb gringe Sachen vnd fräffel Ihn gefangenschafft geleüth werde, daß dem Amtß Mann so Einen Einzogen für Thüren Aßung Vnd Alles andersh Mehrereß nit mehr dann schl. 20 von der Eingezogenen Personn, vnd so die es nit hätte, von oberfeith zalt werden solle, vorbehalten so kuntschafft Einzu Nehmen were, die sollen aller werung nach vnd waß sey auß oberfeithlichem bevelch verdienten guet gemacht werden, vnd Entlichen den Amptzleüthen allein daß brodth, so Itemant Umb wasser vnd brodth eingelegt wurde, abzuostadten, Ihn Malafiz sachen aber laßt Mahn es bey der alten ornung bleiben.

72. Und damit Ihn Allweg der oberfeithlichen Haushaltung obgehalten, Und nach außweissung sälbiges se vill möglich die Aufzgaben Ihnzogen werden, soll Ihn Feder gnossäme hiemit Ankünft sein, daß sey Ihn Zukunfft bey der verornten Zall bleüben, Nämlichen auß Feder Gnossame 2 zue der lantß Rächnung zue schickhen, vnd wo Edtwann die gnossamenen Ihn sonderbahre durchgäng Abgetheilt sollen, sey die Aufschuz dem Umgang nach gleich wie die Herren fünffzächner Verordnen, welchen, wie auch denjenigen so zue der Zoller Rächnung gehörig, Jedem 1 Gl. für Ihren taglohn soll bezalt werden.

73. Zum drey vnd siebsten: vnd dieweill Borgezezte ornungen Hoch Nothwendig Erfunden worden von Nuwen dingen vor leßt gehaltener ordenlicher Lantß gmeint Zue bezlingen Ahn der

Gandt Confirmiert vnd bestätet Auch bey Eyden zue halten Auff vnd Angenohmen, Darumb zue stüffer Conseruation Auch geornet, daß wo Einer oder Mehr diser vorstelten ornungen mit gefahr oder pratichchen zuewider sezte, Redte vnd fröfftentlich solch zue Nichtigten begärte, se soll als dan Ein Rathßfründt der solcheß hörte, Säche oder vernähme, bey seinem Eydt dem Jeweillenden Herren lantAman, Herrn stadthalter old dem Eldesten Herren lantAman Anzeigen, wider welche Angenß von Oberfeith wegen soll Kuntschafft Eingenohmen werden, vnd yber denjenigen oder die Jenigen vor Einem ganzen lantßRath Nach Verdienen Richtet Soll.

74. Zum beschluß ist Erkanth, daß disz alleß Ihn daß lantbuoch vnd satzungbuoch Eingeschriben vnd Einem Jeden kilchgang zue Ihrer nachrücht krafft Lantßgmeint Erkanntnuß Ein gleichlauende Ihn der oberfeith kosten zuegestellt werden soll, Damit jeweillender landtaman, stadthalter vnd die Jenigen so Ihn der Zeit den stab fiehren die lant Leüthen selbsten sich diser satzung Nach zue halten wissen, vnd Waß solcher guodten Satz vnd ornung Zuewider begert vnd Anzogen wurde für zuebringen, soll daß bey Jhren Eyden mit verhört, willweniger Darumb Bmbfrag gehalten noch bey ob gesetzter straff vnd Bngnad gescheüden, wo es Auch were vor Rath, lantleüthen, lantRäthen oder gmeinten. Und damit disere ornung in Einiche Vergäß gestölt, sunder Ihn früscher gedächtnuß gehalten werde, soll sälbe Allzeit bey Antrüth desß Ersten lantRaths da die Herren Räth Ihn schwören zue Observation Abgehört vnd ein Jeweillender Söchhellmeister seiner sunderlicher hierumb tragenden Pflicht Eydtlich Erinneret werden.

Von Nüwem Abgehört Ratisciert vnd bestätet durch Herrn lantAman Caroll Antoni bintiner vnd Ein wollweiser gesäßner fronfasten lantß Rath bey gewohnt versampt Auff den 31 tag Januari 1665.

Auff Sontag den 10. May 1665 Herr lantAman Johan franz schmit vnd die gewonliche Nachgmeint auf krafft ordenlicher lantßgmeint Nach dem brauch versampt.

Als dann Ihn verwichner ordenlicher lantßgmeint von Under-schüdlichen Ehrlichen geschlächteren Anzug beschächen, daß Mahn die Neuen Zugesamen gezogene Haufordnung Mit gahr Zue strenger Clausula beschlossen vnd zue observieren Erkent, so weith daß auch siben Ehrliche geschlächter ohn geacht solch Ihn dem lant-

buoch ihn allen Dingen vorbehalten der praticier ordnung dero Niemandt gesünnet solches zuezuemuodten, zuegelassen nit Mächtig was Darwider Anzuebringen, so sie sich des Ein vnd Anderen zue beschwären, welcher Anzug Nach Rüfflicher Erdaurung Also Erlüteret worden, daß Je den Lantleüthen, fahlß 7 Ehrliche geschlächter darin Etwaß hätten Ihn fünftigen Vor vnd anzuebringen, die handt vnd gwalt nit sellen soEng bunden, sunder Mächtig sein Ihr beschwert Ahn gehörigen orthen Nach Auf weissung des Lantbuochß Abzuelegen, Darüber würt Erkent werden was billich vnd Rächt sein würth, Ihm ybrigen soll es bey Ihn vnd durchauß dem buochstäblichen Inhalt bemälerter Haufordnung dießmalß sein Verbleiben haben, sölige observiert vnd nach gelöbt werden.

C.

Ornung der Feüwrtägen vnd Godthdiensten.

So dann Auf Erkanntnuß Lantgmeindt durch Einen von den kilchgängen verorneten Aufschuß mit Zuezichung fünff Pfarrheren vnd den Heren Heübteren des Lantß Auf gefallen vnd besiädtigung Eines Chrsamen laut Ratß | : deme die Lantß Gmeint darumb föllige gwalt gäben: | gemacht vnd geornet worden den 13. May 1650.

1. Namlichen vnd Erftlich soll es der feüwrtagen halber so von der Chrißlichen kürchen Auf gefeßt durchauß verbleüben, bey der ornung so A^o 1640 gemacht vnd Näheth Geistlicher oberkeit Confirmation von einer ganzen Lantgmeint bestädtiget vnd angenomen worden.

2. Erftlich daß Alle vnd Jede fäst vnd feuerstag der heilligen Muodter der kürche vnd des Bistumbß Constanß wie sey biß Auf gemält Jahr vom Landt seint gefeüwret worden, Also noch fürbaß sollen gefeüwret vnd gehalten werden.

Zum Andern Sollen dise Vier Nachbenambte fäst als Namlich sancti Sebastiani, Rochy, 10,000 Ridteren tag vnd Sambßtag zue Negst auf St. Martini Tag krafft gemälter A^o 1640 Gehaltener Lantß Gmeint Erkanntnuß Auch Borgehenter ornung wie Aposteltag gefeüwret vnd gehalten werde, weilen aber der 10 M.

Ridteren tag somerß Zeit da Mehrtheilß am Meisten züe heümen
Iß fallen thuot, soll dersälbig auff Ratification der Geistlichen
oberkeitß Auff den Ersten Zinstag Ichn der fasten der Ursachen trans-
veriert sein vnd wie ob gehalten werden, weillen verhoffentlich zue
sälben Zeit er mit Mehrerer kumlichkeit vnd andacht wirt kennen
gefeywret vnd sampt dem gewöhnlichen Farzeit gehalten werden.

3. Drüdtenß: Alle ybrige vom lant bey der büefß Auffgesetzte
feüwrtäg Aber soll Mahn fürthin nit länger als biß zur Bollen-
dung des ganzen Godthdienstß Ichn der Haupt vnd Pfarkürche zue
feüwren vnd zuo Halten schuldig sein.

Damit vnd Aber Jeß Iñß künftig die obseruanz vnd Heilli-
gung der feüwrtagen Nit Alßo liechtlich Geschwöcht werde, soll eß
der straffen Halber so woll der lantß Alß kürchen feüwrtag, bey
dem Verbleiben, waß daß lanbuoch züe gübt, Namlichen, welcher
die von der kürchen Auffgesetzten sonn vnd feüwrtag, darihn obige
4 fest Alß sebastiano, Rochy, 10 M. Ridterentag vnd sambstag Negst
Martini Auch verstanden werden sollen, ybertrate, der soll von Je-
dem mall 5 gl. büefß Iñß lantß föckell sampt Einem quodten guldin
bannschaß dem Pfarrheren vnnachläßlich verfellen haben, wann aber
Einer die vom landt Auffgenohmene büefß feüwrtag biß nach Bol-
lendung des Amptß der Heilligen Mäss nit feüwrete, der soll vmb
10 pfdt von Jedem Mahll sampt dem quodten guldin bannschaß
gestrafft werden, Es Möcht aber Einer so fräffentlich handlenn
Mahn würde Ichn Ahn leüb vnd quodt straffen. Auff daß aber
die ybertrödtung desto Ehender yber offenbahr gestrafft werden
kenne, soll Mahn Einandern schuldig sein zue leyden vnd dem An-
gäber lauth gemeiner Satzung der 4te theil der büefß mit Verschwü-
gung seineß Nahmenß gefolgen.

Zum drütten wirt mahn für ybertrödtung der feüwrtagen ach-
ten old denen gleich straffen, welche nach der kürchen satzung Ein-
ich knächtliche wärch vnd arbeit thuon vnd verrichten.

Item die Genigen, sey sigen frömbdt oder Heimbsch, Ichn son-
vnd feüwrtagen, die fram läden offen old sunst öffentlich feill ha-
ben wie der 214 Articull Ichn lanbuoch zuegübt vnd Aufweist.

Item die Metzger so ahn sontag vnd feüwrtag die Metzg offen
haben, vnd ahn densälbigen fleisch hinwäg gäben, wie auch Ichn
216 Articull lanbuochß zue Ersächen ist.

4. Welche ahn son- vnd feüwrtagen zue Alp fahren vnd ohne Unvermeidenliche Noth von Alp fahrent vnd andere sachen zue vnd von Alp saumet old Ihr schwären bürdenen tragen.

5. Glaicher gestalten seümer, khärer, vnd fuerleüth so ahn son- vnd feüwrtagen ladent, saumet, karent vnd fierent vßert den Cyll Güedteren vnd victualien, darumben Auch hienach Ihr zweyen Absonderlichen Artiklen sonderbare Erlüterung beschücht.

6. Alle vnd Jede, welche bähren sezen oder Ihr Einigen anderen wäg füschken old ahn sontagen, ahn den vier hochzeitlichen fasten, ahn der Auffahrt unserß Herrn fronlüchnambßtag, Ahn unser lieben frauwen tagen, ahn der 12 hoden tagen von dem feüwrtabent nach dem aue Maria dannen bisz morgenß vmb 12. zue Middter Nacht lauth 188 Articell lantbuochß der Solches außwist.

7. Der Müller, obwoll der 215 Articull lantbuochß züe gübt daß die Müller die Müllinnen vor der Vesper Am Abent bisz Ahn Morgenß zue der Ander Vesper Ahn son- vnd feüwrtagen nicht laüffen lassen sollen, so hat Mahn doch Auff Ratification der Geistlichen oberkeith von gemeinen Nutzenß vnd der Nodthurft wägen Es dahin gestölt, daß die Müller Allein von Müdter Nacht bisz nach der Vesper der son- vnd feüwrtägen die Müllinen mit leüffen lassen, die aber daß däthen den feüwrtag yberträdten haben sollen.

8. Waß die Eimsaltung unserß lantß Raub vnd nuß da ist, gefälteß Heüw Auffheben old Intragent, wann zue Heüwenß zeit gahr vnbeständigß wädter Einfielle, vnd dadurch Jemantß großer schaaden old gfahr zue Erwarten stuonde, werden die Pfarrheren Nebent den Räthen eineß Jeden kilchgangß Ahn son- vnd feüwrtagen Ihr nachbefündten dingn old Ursachen Erlauben waß die Noth vnd billicheit Erfordern wirt.

9. Waß Aber die Cyll Güedter betrüfft laßt mahns bey dem buochstäblichen Ichnhalt der M 1617 Erlangten Bäpstlichen Indultis vnd gegäbnen brieffen verblichen Mit dem zuethuon, wo sich befunde daß Jemans vnder dem Nahmen der Cyll güedteren Anderen kouffnianß güedter old wahren fierete old fierer liesse, der Soll nach gftaltsame deß Verbrächenß Anderen zum schüchen Ernstlichen gestrafft werden. Damit aber hierihnn desto weniger gfahr gebraucht werden kenne, sollen die seümer vnd fuorleüth der Cyll güedteren sich ahn dem orth da sey auffbrächen wellent bey den Pfarrheren Alldort Anmälden, welcher Ihrn Erst nach angehörter

heilliger Mäss, die sey Nach Aufweisung des bärpflichen Indulti zuo hören schuldig, Ein gewißeß khenzeichen so mahn deswagen vornet, vnd zue vorbiegung aller gfahr den tag für welchen Es gälten soll sampt dem Zoll der Rosen darauff notieren wirt, gratis zuostellen sollen, welches sey Auff Absforderen vnd begähren der Pfarrheren der orthen durch welche sey Reissent oder Anderen obeitlichen Personen für zue weissen schuldig sein sollen.

10. Der Victualien, Speiß vnd tranch halber, so Ihn vnd durch vnser lant gefiert werden, Nimbt Mahn die gnad des Römischem stulß mit Reverenz vnd dankhabrem Gmieth ahn, mit dieser beygethanen Erklärung, daß durch die fastig, Ahn welchen die fuohr der victualien Alleklischen Verbodten sein Solle, Namlich der Heillig weynachtstag sampt darouff folgenden S. Steffanßtag, S. Johansßtag, der Neuwahrßtag, der heilligen drey könig tag, der Heillige ostern, Auffahrth, Pfingßtag, vnserß Herren fronläch-nambß tag, der heilligen Apostlen Petri vnd Pauli vnd der anderen Heilligen Apostlen tag, die 4 vornämbste Unser frauwen täg, Alß die lüchtmäss, verkündigung, himmelfarth vnd Geburth, S. Johanness des theüfferß tag, vnd Allerheiligen tag sampt allen Heilligen sonitägen, Ahn ybrigen fasttagen Aber so von der fürchen gebodten oder sonst von lantß wägen gefeuwret würden, sollen bey krafft Angedeüten Bärpflichen Indultis Erst nach vollentem Godth-diensten Ihn der Hauptfürchen Nach Angehörter Heilliger Mäss, Ahn bueßfreüwrtagen Aber Nach vollenter freüe Mäss die Ros mit den Victualien so vill Möglich nit Auff öffentlicher gassen laaden vnd dan ohne geschäll Auffahren mögen.

11. So will daß Märkht schüff betrüfft, Auch die fuohr dazue vnd darvon soll es gehalten werden, wie daß lantbuoch Auf-weist. —

12. Dieweill es Aber nit gnuogsamb, daß Mahn sich ahn son-vnd feuertagen von Erzelter sachen Enthalte, sonder Auch Nach Aufweisung des heilligen Gödtlichen gebodtß mit giudten Heilligen werkhen sollent geheilliget werden, Alß da fürnähmlich seint die beywohnung des Heilligen opferß der Mäss, vnd Anhörung des wort Godteß, vnd Prödigen vnd Andere Godthdiensten, Alß sollen diejenigen den yberträdteren der feuertagen gleich gestrafft werden, welch ahn son- vnd feuertagen Auch vom landt Auff genoh-men büess feuertagen ohne gnuogsame verhinderliche Ursach nit

Mäss hören werden, Auch die ohne Erhöbliche gnuogsame Ursach auf der Prädig lauffen, fürnämllich Aber die Jänigen so dar durch Ergernuß gäben, Als die da sälbiger Zeit Ihn der sacrysten schwäzen, sich Auff den Kirchhöffen, auff der gassen, freyen platz, würthßheisseren schlüss winkell, old Anderst wo ohne Rächtmässige Ursach, finden lassen, wie durch sunderbäre mandaten zum öffteren Publiciert worden.

13. Und dieweill vnder dem wort Godteß der Catechismus vnd Christlich Vnderweissung der Jugent vnd Einfältigen verstanden wirt, Ahn welcher des Christlichen Volchß ganz heill vnd woffarth hanget, Mahn aber biß dahin mit großem bedauren versprächen Miessen, wie dieses Allerheilßamste vnd hoch Nothwendige wärth zuo nit geringem schaaden der Seelen vnd Unheill des gemeinen Vatderlandß fürnähmlich Auf schuldt der künideren vnd Elteren hinläßigkeit seinen fort gang nit mit dem Güsser vnd Ernst wie Aber vonnödten genohmen, als sollent alle künider von 4 biß in 14. Jahr also alt Seint wie Auch daß Dienst Volch, so Bill Mögliche Mahn dessen der Zeit Erböhren fahn | : weill sey öffter Mallen wie am Tag ist, Ihn großer Unwissenheit der stückchen vñberß Catholischen gloubenß seint: | die künider somer vnd winterß zeit so von den Pfarrheren fürterhin lauth Ihres Von Thro Hochfürstlich Gnaden Heren Bischoffen zue Constanz als ordinario habenden Nüwen Ernstlichen bevälch ohn Vnderlaßneß fleisseß Alle Sontag halten werden, zue besuochen vnd bey zuwohnien, die Elteren vnd Meisteren Auch sälbige darzue beförderen vnd zue halten schuldig sein sollent, damit sey nit Allein Vmb die Versäumnuß Godt Rächenschafft gäben miessent, sunder der Oberkeitheit Mit Ursach gäben, daß sie Entladung Ihrer oberkeitlichen pflicht so wohl dergleichen Hinläßige Eltern vnd Meisteren Als Etwan die hinderstellige vnd ungehorsame künider vnd Dienst mit forderlicher straff ansächen Miessen. Und damit mahnt alle gelägenheit die Anbesuochung der künider Lehren verhindernt sinn möchtent Abschueüde, soll Mahn vmb dieselbe zeit vnd so lang die küniderlehr werth, thein Allmuoßen Auftheilen, Auch von den knaben biß zue Aufgang dersälbigen Mit dem bogen zue schiessen, auch allen anderen kurzweillen die sey darvon abhalten möchten zue stellen, Dabei auch die Armen Insonderheit, weillen gemeinklich die küniderzucht Ahn Ihnen versumpt, zue Erscheinen Ermahnet werden.

14. Wellen Auch Federmäiglich hieben Erineret haben, daß Mahn sowohll Ahn wärckh Als seüwrtagcn sich nit auff den filchhoffen funden lasse, Nach dem die Heillige Gödtliche Aempter der Mäss, Vesper vnd dergleichen Godtz diensten Ihn der Kirchen Angefangen, zue welcher Zeit sey auch gehalten werden, Auch derweilen weder vor noch vnder der filch thüren stande, bey der buochstäblichen bueß so Am 221 Articell lantbuochß Auff gesetzt ist.

15. So Erineret vnd Ermahnet Mahn auch Federmäiglich daß mahn sich desß spillenß halber bhuotsam bescheüdenlich vnd Also Verhalten, daß ein oberkeith nit vrsach die wiedersträbende mit gebührender straff zue gebühr zue leitheu.

16. Letstenß vnd zue dem beschluß damit disere ornung desto fleißiger obseruirt werde vnd sich nit der Unwissenheit Entschuldigen kenne, solle diesere ornung, dero mahn stüff Abzuehalten gedacht ist, Ihn alle Farzeit bücher vnd Ihn daß lantbuoch geschriben, vnd Zehtvnder Angenz, hernach aber Alle Jahr Ihn allen Kirchhörinen Auff daß Nüw Jahr öffentlich ab der Kanzell verkünd vnd verlässen werden. Disere ornung ist Ihn Allen Ihren puncten vnd Articlen Nach Inhalt abgeschrüben buochstabenz Ratificiert, Confirmiert vnd bestätigt Auch Ihm ganzen Lant zue observieren befollen worden durch Herrn lantAman vnd Landtz Hauptman Zweyer vnd Einem Erzamen vnd wohlweiszen lantß Rath zue Bry Auff samß tag den 24. setember 1650.

D.

**Ghdt so die lantleuth oder lantschafft Lüffennen
dem lant Bry gethan A 1466.**

Item auf den Heiligen Palmtag, als mahn zalt vonn der geburt Christi Unserß lieben Herren 1466 Jahr, da schwuer Ein gemeine lantschafft Zue lüffennen, desß lantß Nuß lob vnd Chr zue Bry zue förderen, schandt vnd laster zue wenden vnd zue wahren mit guodten treüwen ahn alle gesärde, vnd dem lant Bry zue Ewigen Zeiten gehorsam vnd gewärtig zue sein, Allen Ihren gebotzen, allen Ihren ornungen vnd gesäzen ohn alle widerräth, Auch hinsüro kheinx Anderen Herrschafft Nimermehr zue gehülden

geloben noch schwören, sonder dem zue widerstohn mit leüb vnd
guoth nach allem Ihrem Vermögen wo sey von dem landt Bry
Zemir wurden vnd stan zue tringen, sonder alß vorstath mit Al-
lem Ihrem Vermögen Vor Sein vnd ganz Allem fürnömen, wo
die lantschafft Bry mit Ihnen fürnimbt gehorsam zue sein ohn alle
widerreth hindan gesetzt, daß sey von Alterhar gebraucht haben.
